Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **69 (1950)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848—1947. Band 1: I. Grundlagen der Eidgenossenschaft. II. Bürgerrecht und Niederlassung. III. Die Organisation des Bundes. Bern 1949. XXXV und 860 S. — Band 2: IV. Zivilrecht. Bern 1949. XVI und 966 S.

Recueil systématique des lois et ordonnances 1848—1947. 1er volume: I. Les règles fondamentales de la Confédération. II. Le droit de cité et l'établissement. III. L'organisation de la Confédération. Berne 1949. XXXV et 830 p. — 2e volume: IV. Droit civil. Berne 1949. XVI et 962 p.

Collezione sistematica delle leggi e ordinanze federali 1848–1947. Volume 1: I. Le norme fondamentali della Confederazione. II. Diritto di cittadinanza e domicilio. III. Organizzazione della Confederazione. Berna 1949. XXXVII e 814 p.

Nachdem uns die Frohbotschaft durch verschiedene halbamtliche Verlautbarungen der letzten Monate* schon näher gerückt war, hat sie nunmehr in je zwei Bänden der deutschen

---

* Bundesvizekanzler Dr. Felix Weber, Die Systematik der Bereinigten Eidgenössischen Gesetzessammlung, SJZ 45 (1949) S. 317 ff.; Dr. Hans Brühwiler, Bundeskanzlei Bern, Die Bereinigung der Eidgenössischen Gesetzessammlung 1848—1947: Gesetzgebungstechnische Fragen, SJZ 46 (1950) S. 1 ff. An früheren Veröffentlichungen zu der Frage sind maßgebend: Kanzleidirektor Dr. Paul Reichlin, Glossen und Wunschzettel zum Sammelwerk der Bundesgesetzgebung 1848—1947, Zentralbl. 47 (1946) S. 329 ff.; Botschaft 4940 des BR an die BVers. über die Herausgabe einer bereinigten eidgenössischen Gesetzsammlung, umfassend die Jahre 1848—1947 (vom 22. Februar 1946), BBl. 1946 I S. 387 ff.; Botschaft 5564 des BR an die BVers. über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der eidgenössischen Gesetzsammlung (vom 14. August 1947), BBl. 1947 II S. 689 ff. (mit Gliederung des Gesamtwerkes und Entwurf eines BG in 6 kurzen Artikeln); Ergänzungsbotschaft 5264 des BR an die BVers. zur Vorlage über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung (vom 11. Februar 1948), BBl. 1948 I S. 797 (mit neuem Gesetzentwurf in 10 zum Teil ausführlichen Artikeln, wobei der frühere Entwurf zurückgezogen wird). Schließlich sind zu vergleichen: einerseits das BG über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 (vom 12. März 1948), AS 1949 S. 1523 (im wesentlichen mit dem Entwurf vom 11. Februar 1948 übereinstimmend, aber mit einigen charakteristischen Änderungen, vgl. die Art. 7 und Art. 9 II); andererseits die VO über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes (vom 8. November 1949), AS 1949 S. 1527 (12 Artikel). — Die Technik des Arbeitsprozesses ist eingehend geschildert von Bundesvizekanzler Dr. Felix Weber in Zentralbl. 50 (1949) S. 541 ff.

und der französischen Ausgabe körperliche Gestalt angenommen. Die vielbesprochene «Bereinigte» beginnt in gefälligen roten Ganzleinenbänden mit schwarzem Rückenschild und Goldtitel zu erscheinen! Über die Fortsetzung teilt uns die Bundeskanzlei unter dem 29. März 1950 folgendes mit:

«Der zweite Band der italienischen Ausgabe könnte Ende April ebenfalls vorliegen. Für die deutsche und die französische Ausgabe dürfte folgende ‚Marschtabelle' eingehalten werden: Ende Mai dieses Jahres soll der dritte Band (der vollständig gesetzt und von der Expertenkommission durchberaten ist) erscheinen, im August der vierte und spätestens im Oktober der fünfte Band. Es ist wahrscheinlich, daß in diesem Jahr auch noch der sechste Band nachfolgen kann, dessen Manuskript zur Zeit erstellt wird. Die italienische Ausgabe dieser Bände wird gegenüber der deutschen und französischen in der Regel einen Rückstand von einem bis zwei Monaten haben.»

I.

Nun trennen uns also 100 Jahre vom ersten Band (1849) der «Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen seit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848» (ebenso in der französischen und in der italienischen Ausgabe). *Meminisse iuvabit.* Schon mit dem zweiten Band (1851) ändert sich der Titel: «Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft»; «Recueil officiel des lois et ordonnances de la Confédération»; «Raccolta officiale delle leggi federali, decreti e regolamenti della Confederazione svizzera». Die französische Ausgabe ist ihrem Stichwort treu geblieben von Band 2 der alten Serie (1851) bis Band 63 der neuen (1947), also während des ganzen Jahrhunderts. Die deutschen Jahrgänge wechseln 1927 in den Haupttitel «Eidgenössische Gesetzsammlung» und 1948 «Sammlung der eidgenössischen Gesetze»; die italienischen nennen sich seit Band 11 (1870) «Raccolta officiale delle leggi ed ordinanze della Confederazione svizzera», um in den folgenden Bänden noch mehrmals kleine Änderungen zu zeigen (vgl. Band 3 der neuen Serie 1879; Band 12, 1892; Band 13, 1894; Band 20, 1904; Band 21, 1905); seit 1948 beliebt die Überschrift «Raccolta delle leggi federali».

Früher waren innerhalb der Bände keine einzelnen Nummern unterschieden; diese Neuerung datiert vom Jahre 1904 (auch in der französischen und italienischen Ausgabe). Dieser (ach noch idyllische!) Jahrgang zeichnet sich auch in anderer Weise aus.

Während die vorangehenden Volumina jeweils zwei Jahre umschlossen, eröffnet das 20. Stück der neuen Serie die Reihe der jährlichen Sonderbände. Außerdem gebührt ihm die Ehre einer nie wieder erreichten, einer fast römischen Breviloquenz: mit seinen 19 Heftchen von insgesamt 219 Seiten nimmt es sich in der gewichtigen Nachbarschaft seiner Vor- und Nachgänger aus wie ein Registerbändchen (im umgekehrten Sinne fallen auf 56 1940 mit 2081 und 65 1949 mit 1878 Seiten: welch ersterer Band also das Zehnfache des «Friedensjahres» 1904 umfaßt).

Darf man in solcher Erinnerungslust noch einen kleinen Schritt weitergehen? Von 1904—1914 tragen die einzelnen Nummern den Titel «Eidgenössische Gesetzsammlung». Von 1915—1920 nehmen sie die Aufschrift «Schweizerische Gesetzsammlung», um seit 1920 (aus welchem Grunde läßt sich nur vermuten) wieder das innere Bild mit dem Haupttitel in Übereinstimmung zu bringen, das heißt, um nach einer «Verschweizerung» von 5 Jahren wieder gut «eidgenössisch» zu werden. Ferner: nachdem durch Jahrzehnte — so noch der offizielle Titel des Jahrgangs 1947 — die Eidgenössische Gesetzsammlung errungen schien, spricht die «Bereinigte» wieder von Gesetzessammlung. Ebenso auch das BG vom 12. März 1948. Gesetzbuch (so in Zeugnissen schon aus dem 14. Jahrhundert), Gesetzgeber, Gesetzsammlung sind sicher an sich das Richtige; indessen rechtfertigt sich die Einschiebung der Buchstaben «es» wegen der Alliteration von z und s (dennoch: «Schiffahrt» und «Ganzstück»). Endlich das Heraldische und Typographische. In diesem Hinblick läßt sich leicht feststellen, daß das äußere Bild unserer Gesetzsammlung — kulturgeschichtlich übrigens ein durchaus typischer Vorgang — seine ursprünglich kräftigen, eigentümlich schweizerischen Züge immer mehr einbüßt, um schließlich in einem Anblick zu enden, dessen Banalität kaum überboten werden kann. (Man besehe mit dem Auge des geschulten Typographen etwa das Titelblatt und die Seiten 4—5 des Inhaltsverzeichnisses der Jahrgänge 1946 und 1947). Bis 1925 tragen die einzelnen Nummern noch das Schweizer Wappen; der Satzspiegel ist kleiner; die Type weniger schmächtig. Auch in den französischen und italienischen Bänden verändert sich das typographische Gesamtbild: es verliert an *cura et cultura.*

II.

Nun also die «Bereinigte». Zunächst ist dankbar anzuerkennen, daß sich die neuen Bände äußerlich besser präsentieren als das «Neue Rechtsbuch der Schweiz». Was allerdings die Type anbelangt, außerdem aber auch die ganze innere Ökonomie, so

sind diesem Bundesprodukt etwa die kantonalen Sammlungen von Schwyz und Thurgau (1937, 1948), auch von Basel-Landschaft (1949), durchaus überlegen. Dort findet man, was in einem Lande mit so achtunggebietenden Offizinen eigentlich die Regel bilden könnte: eine Gestaltung des Satzspiegels, welche gesteigerten Qualitätsansprüchen gewachsen ist: geschmackvolle Verwendung von Fettdruck (zum Beispiel zur sofortigen Unterscheidung der einzelnen Erlasse), feiner differenzierte Kolumnentitel, weniger gehäufte Seiten, Einfassung des eigentlichen Textteils durch durchlaufende Trennungslinien usw. Es hätten diese Postulate unseres Erachtens ohne Einbuße der typographischen Kontinuität der Sammlung ganz unmerklich verwirklicht werden können, um so mehr als (die waise «Wissenschaft» erstaunet) «nach einer ganz unverbindlichen Schätzung der Bundeskanzlei mit Aufwendungen in der Größenordnung von 1,5 Millionen Franken» gerechnet wurde (BBl. 1946 I S. 393), das heißt mit rund 100 000 Franken für jeden der projektierten 15 Bände. Im Jahrgang 1949 AS sind bescheidene Ansätze zum Besseren wahrzunehmen: immerhin ist es eigenartig, wenn (statt die Wirkung dieser Proben an einzelnen Versuchsstücken vor dem endgültigen Druck festzustellen) der erste laufende Jahrgang der neugeborenen amtlichen Sammlung als Versuchskaninchen benützt wurde, dergestalt zum Beispiel, daß zwischen dem 22. Januar und dem 19. Februar 1948 dreimal das typographische Titelbild der einzelnen Nummer wechselt (und mit der Nummer 8 der Titel selbst: 1—7 = Eidg. Gesetzsammlung; 8—46 = Sammlung der eidg. Gesetze). Im gleichen Band wurde auch eine neue Type ausprobiert; mit der Nummer 21 kehrt man von dieser «grotesken» — so der Name dieser Type — Extratour wieder reumütig zur alten Didot zurück!

Wir kommen zum Wesentlichen. In diesem Betracht ist der zu bewältigenden Aufgabe mit eindringlicher Grundsätzlichkeit und — angesichts der wachsenden Schwierigkeiten — anhaltendem Eifer begegnet worden. «Der Mangel an einer klaren Übersicht über das geltende Recht wird heute nicht nur vom Bürger ...empfunden. Auch die Behörden, die die Gesetzsammlung täglich gebrauchen, haben vielfach Mühe, sich zurechtzufinden. Diese Tatsache bedeutet nicht nur ein Hemmnis für die Gesetzeshandhabung; sie beeinflußt auch die Qualität der Gesetzgebung» (BBl. 1946 I S. 387). «Die Gesetzgebung des Bundes ist heute nicht annähernd gleichwertig erschlossen wie die Rechtsprechung des Bundesgerichts, das über je 10 Jahrgänge der amtlichen Sammlung seiner Entscheide ein Generalregister herausgibt, und zwar ein Generalregister mit äußerst detailliertem

alphabetischem Stichwortverzeichnis, während die Register der AS nur Titelregister sind» (Reichlin S. 332).

Für die Systematik lieferte das Gutachten Imboden den Ausgangspunkt. Es sollte ja eben das Sammelwerk nicht chronologisch, sondern nach Materien ausgerichtet werden (BBl. 1946 I S. 390). Mit Recht ist der Plan des Zürcher Kollegen konkretisiert worden, so zum Beispiel, daß das Zivilrecht (neben der Bundesverfassung immer noch der zweite Hauptkern unserer Rechtsordnung) in der endgültigen Zusammenfassung nunmehr seinen gebührenden Rang unmittelbar nach den grundlegenden Organisationsnormen erhält, statt in einem der 14 Kapitel des dritten Teils («Aufgaben des Bundes») bei der «Justizgesetzgebung» unterzukriechen. Daß eine solche Systematik nie ohne Rest aufgeht, ist klar: so etwa, wenn «Schuldbetreibung und Konkurs» bzw. «Arbeitsrecht» neben «Organisation des Bundes», «Zivilrecht», «Strafrecht und Strafrechtspflege» als gleichberechtigte Kapitel auftreten. Auch die besondere Rubrik für die «andern zivilrechtlichen Erlasse» (neben jenen zum ZGB und OR) wird man gerne gelten lassen: beschlagen doch Stücke wie das BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse von 1891, über die Ausgabe von Pfandbriefen und über den Versicherungsvertrag den ganzen Bereich des Zivilrechts.

Schon ernsthafter waren die stofflichen Schwierigkeiten. Die drei aufeinanderfolgenden Botschaften erweisen recht deutlich die in diesem Hinblick während der vorläufigen Sichtung wachsenden Überlegungen. Erst in der Ergänzungsbotschaft vom 11. Februar 1948 treten sie mit ihrem eigentlichen Gewicht zutage. Da ist zunächst eine Ausgangsposition, welche in verschiedenen Stadien wiederkehrt: die der «Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen» (so auch der Titel des BG vom 12. März 1948). «Der Zweck einer bereinigten Gesetzsammlung, die Rechtssicherheit zu vermehren, kann... nur erreicht werden, wenn die Sammlung mit Rechtskraft ausgestattet ist... Nur auf diesem Wege werden die Verwaltung, die Gerichte und der Bürger in die Lage versetzt, mit größtmöglicher Sicherheit zu beurteilen, welche Rechtssätze noch verbindlich sind» (BBl. 1947 II S. 689 f.). Im August 1947 war noch geplant, neben den Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Verfügungen auch «Staatsverträge und andere Veröffentlichungen» als aufgehoben zu erklären, «insoweit sie in der bereinigten systematischen Gesetzsammlung nicht aufgenommen sind». (BBl. 1947 II S. 710). Die endgültige Fassung des BG ist ausschließlicher und gleichzeitig genauer. Einerseits sind hinter den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen die

«Bundesratsbeschlüsse» eingefügt: um nämlich den Ausschluß auch jener (nicht aufgenommenen) Bundesratsbeschlüsse außer Zweifel zu setzen, welche auf Grund der außerordentlichen Vollmachten ergangen sind und daher «auf einer höhern als der Verordnungsstufe stehen» (BBl. 1948 I S. 797). Andererseits ist eine «Expertenkommission» (offenbar eine neue, da BBl. 1946 I S. 388 nur von einer «Konferenz» spricht, welche am 8. Februar 1946 tagte) «zur Auffassung gekommen, es sei in bezug auf die Staatsverträge von einer Verbindlicherklärung des Sammelwerks abzusehen» (BBl. 1948 I S. 800)[1]. Der Schreibende kann sich den Argumenten der Mehrheit (7:5, vgl. a.a.O. S. 800 f.) unbedenklich anschließen: allein schon die einseitige Ingerenz in das Gefüge einer staatsvertraglichen Vereinbarung hat völkerrechtlich etwas Bedenkliches an sich.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dieser «Rechtskraft» der BS. Die erste Botschaft (1946) spricht von den «speziellen» Studien, welche die Frage erforderte, «ob und in welcher Form» der geplanten GS «Gesetzeskraft» verliehen werden soll. Es hatte damals die Meinung, «daß hinsichtlich des innerstaatlichen Rechtes eine Verbindlicherklärung in jedem Falle nur in der Weise in Frage kommen könnte, als die nicht in die Sammlung aufgenommenen Erlasse und Vorschriften, die — ohne bisher ausdrücklich aufgehoben worden zu sein — heute inhaltlich gegenstandslos sind, definitiv außer Kraft erklärt würden (sogenannte negative Wirkung)». Im BG vom 12. März 1948 bleibt es bei diesem Ausdruck. Auch der französische Text spricht nur vom «effet négatif» (Marginalie): «Les lois fédérales, arrêtés fédéraux, arrêtés du Conseil fédéral et ordonnances insérés dans le Recueil des lois fédérales du 12 septembre 1948 au 31 décembre 1947 sont abrogés, en tant qu'ils ne figurent pas dans le Recueil systématique des lois et ordonnances» (Art.1).

In der Botschaft 1947 werden die Ausdrücke «negative Wirkung» und «negative Rechtskraft» schon *promiscue* gebraucht. Auch die Ergänzungsbotschaft 1948 spricht bald von der «negativenWirkung» oder «negativen Rechtswirkung», bald von der «negativen Verbindlichkeit» und von der «negativen Rechtskraft» Immerhin taucht in diesem letztern Bericht auch schon das eigentliche «Prinzip der negativen Rechtskraft» auf. Und so heißt es dann auch im Vorwort zu Band I der BS: «Ein weiteres besonderes Merkmal der BS bildet die sogenannte negative Rechtskraft» (S. VI). Oder: «die negative Rechtskraft wird dem Werke erst zugesprochen werden, wenn sämtliche Bände erschienen sind» (S. VII). Endlich: «die bereinigte Sammlung ist mit

[1] Über die Kommissionen vgl. F. Weber, Zentralbl. 50 (1949) S. 541.

der negativen, nicht aber mit der positiven Rechtskraft ausgestattet» (S. VIII). Im französischen Text, auch der Sammlung selbst, ist im allgemeinen nur von «effet négatif» die Rede. Immerhin ist der hier zuletzt zitierte deutsche Satz in der französischen Ausgabe mit den Worten wiedergegeben: «le Recueil systématique a une force obligatoire négative, et non point positive».

Man spricht von der Rechtskraft im materiellen Sinne eines gerichtlichen Urteils (*res iudicata*): wobei die Rechtskraft im formellen Sinne eine Voraussetzung derselben bildet. Sodann hat sich die Formel von der negativen Rechtskraft des Grundbuches eingebürgert (welche, ideal durchgeführt, keinen Rechtserwerb und keine Rechtsänderung ohne Eintrag zuläßt); ihr steht die positive Rechtskraft entgegen (welche jedem Eintrag auch unanfechtbare Rechtskraft verleiht: vgl. etwa bei F. Ostertag, Kommentar, Vorbemerkungen zum 25. Titel, 2. Aufl. S.114). In jenem grundbuchlichen Tatbestand ist die «positive» Rechtskraft die primäre: das Grundbuch ist geschaffen in erster Linie, um Gewähr zu bieten für die Richtigkeit des eingetragenen Rechtszustandes; die Garantie für den Nichtbestand des nicht Eingetragenen ist dann eine (allerdings höchst wichtige) Folgeerscheinung. Ob es korrekt ist, von der «negativen» Rechtskraft einer Gesetzesnorm in einem analogen Sinne zu sprechen wie bei einem Registereintrag, das darf man sich jedenfalls überlegen. Das Ergebnis mag auf sich beruhen: es wird abhängen von der rechtsphilosophischen Grundhaltung. Hingegen wird man feststellen müssen, daß solche pseudowissenschaftlichen Proklamationen in ein «Jubiläumsgeschenk» für den «Bürger» nicht hineingehören: auch dann nicht, wenn ihnen Erläuterungen vorausgehen wie diese: «Dagegen bedeutet die Aufnahme einer Bestimmung in das Sammelwerk noch nicht, daß sie auch wirklich gilt» («En revanche, l'insertion d'une disposition dans le Recueil systématique ne signifie pas que cette disposition est en vigueur»). Im Gegensatz zum Registerrecht wäre also hier im Gesetzesrecht die «negative Rechtskraft» die primäre? Der Laie wird sich an den Kopf greifen: was dann? Gottfried Keller hätte diese Sprache vermieden[2].

Eine in grundsätzlicher Hinsicht nicht völlig bürozillinreine Atmosphäre trifft man auch anderswo. So heißt es etwa in dem Abschnitt über «Grundsätze der Bereinigung» in Ziff. 5: «Ein Artikel oder Absatz des ordentlichen Rechts, der durch Vollmachtenrecht vorübergehend in aller Form entweder außer

[2] Vgl. BBl. 1947 II S. 708: «Der Bürger soll genau wissen, wann und auf welche Art und Weise er zur Beobachtung eines Erlasses verpflichtet werden kann und an was er sich zu halten hat.»

Kraft gesetzt oder ergänzt wird, bleibt trotzdem unverändert bestehen. Auf die zurzeit wirksame Suspension bzw. Ergänzung wird nur in einer Fußnote hingewiesen.» Dann ist fortgefahren: «Die Suspension eines Artikels oder Absatzes des ordentlichen Rechts, die nicht ausdrücklich erklärt wurde, sondern sich nur aus dem inhaltlichen Widerspruch... ergibt...» Also «Außerkraftsetzung» und «Ergänzung». Und die «Suspension»? Mindestens muß auch der Sachverständige den Satz zweimal lesen, um zur Erkenntnis zu kommen, daß «Suspension» dasselbe bedeutet wie «Außerkraftsetzung» («Lorsqu'un article ou une phrase du droit ordinaire est abrogé ou complété, temporairement, par une disposition expresse arrêtée en vertu de pouvoirs extraordinaires, elle subsiste néanmoins sans changement. Une note signale simplement la suspension ou l'adjonction temporaire».)[3]. Oder es ist fortwährend von «nichtigen» Vorschriften, von deren «materieller» Nichtigkeit, von der «offenbaren» «Nichtigkeit» aufgehobener Erlasse die Rede (BBl. 1947 II S. 691, 692; BBl. 1948 I S. 808).

III.

Im Eifer, möglichst bald eine Besprechung der BS bringen zu können, hat sich der Unterzeichnete selbst «ans Werk» gemacht — und erkennt nun, daß die übernommene Aufgabe keine dankbare ist. Bei aller Hochachtung vor dem großen Wurf als solchem, bei aller aufrichtigen Bewunderung vor der geleisteten und noch bevorstehenden Arbeit der beteiligten Sachverständigen: auch der Kritiker muß wohl oder übel seines Amtes walten. Ein Beispiel. Das BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse vom 25. Juni 1891 (S. 737) bestimmt in seinem Artikel 34 bekanntlich folgendes: «Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Staatsverträge sowie die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 und 3 des BG vom 22. Juni 1881 betr. die persönliche Handlungsfähigkeit.» In der BS (S. 745) bemerkt eine Note 1 am Schlusse des zitierten Satzes: «Das erwähnte BG wurde durch das ZGB (Schlußtitel, Art. 60 Abs. 2) aufgehoben.» Diese Note ist an sich natürlich richtig (jenes BG als solches ist tatsächlich aufgehoben worden), aber in dieser Fassung durchaus mißverständlich. Denn die zitierten Absätze 2 und 3 des Art. 10 des BG vom 22. Juni 1881 sind durch Art. 60 II SchlT ZGB nicht aufgehoben (durch das Zitat im BG von 1891 wurden sie Bestandteile eben dieses — noch geltenden — Gesetzes). Es läßt sich das auch sachlich mit

[3] Vgl. auch S. XXI des Bd. I Ziff. 5, wo ein «formell suspendierter» (will sagen aufgehobener) Artikel und der inhaltliche Widerspruch («Inhaltliche Suspension») unterschieden werden.

großer Sicherheit begründen, denn jene Absätze 2 und 3 enthalten zwei wesentliche Bausteine unseres «petit code de Droit international privé» (wie man das BG vom 25. Juni 1891 gelegentlich genannt hat): «Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.» — «Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.»

Wie schwierig aber die «Abrogations- und Sukzessionsverhältnisse» (BBl. 1947 II S. 693) im einzelnen sind, mag eben unser Beispiel zeigen. Nämlich: erstens ist jenes BG von 1881 in Wahrheit nicht durch Art. 60 SchlT ZGB aufgehoben worden, sondern durch Art. 62 SchlT ZGB (erst die Übergangsbestimmungen I des OR von 1911 haben die Art. 60 und 61 des früheren SchlT ZGB zu Art. 58 und 59 gemacht, so daß der ursprüngliche Artikel 62 nun zu Artikel 60 wurde). Zweitens aber hat Art. 61 SchlT ZGB (seit 1911 Art. 59), Ziff. 7 b, den im BG von 1891 vorbehaltenen Abs. 3 durch eine neue Fassung ersetzt, welche lautet: «Ein handlungsfähiger Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, kann sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, wenn er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre.»

Der komplizierte gesetzgeberische Sachverhalt ergibt also, daß der vorbehaltene Abs. 2 noch heute gilt (ja gelten muß, wenn der neugefaßte Abs. 3 verständlich sein will, der ja nur die Besonderung des in jenem Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes ist). Trifft dies aber zu (was etwa auch Emil Beck in seinem Kommentar zu Art. 51—63 SchlT ZGB, 1932 S. 144 bestätigt)[4], dann wird durch die bewußte Note der BS bei jedem nicht unbedingt Sachverständigen ein bedenklicher Irrtum wachgerufen, ja infolge des «Prinzips der negativen Rechtskraft» geradezu amtlich befestigt. Die genaue Untersuchung hätte aber noch eine andere

[4] Ebenso auch ausdrücklich BGE AS 38 II 1912 S. 4: «Zwar ist in Art. 60 (ursprünglich 62) SchlT ZGB formell das ganze Handlungsfähigkeitsgesetz aufgehoben worden. Allein da nach Art. 59 (ursprünglich 61) in bezug auf internationale Verhältnisse das Niederlassungsgesetz in Kraft bleibt, muß auch der in Art. 34 dieses letztern Gesetzes vorbehaltene Art. 10 Abs. 2 des HFG als noch heute in Kraft stehend betrachtet werden; dies ferner auch deshalb, weil er [Zitate] einem in allen Ländern des europäischen Kontinents anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechts entspricht, sowie deshalb, weil er in Art. 59 (ursprünglich 61) SchlT ZGB indirekt dadurch bestätigt worden ist, daß dem Art. 7 Niedergel.-Gesetz in Form eines Art. 7 b die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 HFG wieder beigefügt worden ist — eine Ausnahmebestimmung, die als solche natürlich den Fortbestand der ihr entsprechenden Regel (Art. 10 Abs. 2 HFG) voraussetzt.»

Ergänzung bedingt: wenn nämlich (wie das in durchaus billigenswerter Weise in der BS geschieht) die Zusätze des ZGB zum BG von 1891 nunmehr in dieses letztere eingefügt werden, so hätte eine Note bei Art. 7 b jenen nicht aufgehobenen Art. 10 II des BG von 1881 im Wortlaut anfügen müssen.

La critique est aisée et l'art est difficile. Zweifellos. Niemand von uns Allen konnte sich in der Vorausschau ein zutreffendes Bild von den entmutigenden Hindernissen machen, welche ein Wald solchen Ausmaßes dem Pionier entgegenstellt, der ihm mit dem Buschmesser auf den Leib rückt. Daß infolgedessen die Schwierigkeiten unterschätzt und der Fortgang verlangsamt, gleichzeitig aber auch der innere «Druck» verstärkt wurden, liegt auf der Hand. Hätte man diese Einsichten früher gehabt, so wäre die Sache vielleicht anders «aufgezogen» worden. Eine Aufgabe wie die vorliegende war weder eine gesetzgeberische, noch eine richterliche, noch erst recht eine kanzlistische, sie war in der entscheidenden Hauptsache eine wissenschaftliche[5]. Zwar liest man in der Botschaft 1947 II S. 690: «In der verbindlichen Bezeichnung hinfällig gewordenen Bundesgesetzesrechts muß nämlich grundsätzlich eine, wenn auch in ihrer Fragestellung beschränkte, authentische Gesetzesinterpretation erblickt werden: der Gesetzgeber bestätigt nun formell und eindeutig die Unverbindlichkeit von Vorschriften, die bisher lediglich sinngemäß als nichtig gewertet werden mußten, weil sie sich in einem inneren Widerspruch zu späteren Normen befanden.» Allein eine Auslegung durch den Gesetzgeber, das heißt durch die beiden Abteilungen der Bundesversammlung, durch den Bundesrat usw. von rund 74 Bänden, ohne daß er einen einzigen effektiven Auslegungsbeschluß zu fassen gehabt hätte, ist doch wohl wirklich eine absurde Vorstellung. Wie haben wir auf der Schulbank gelernt? Daß authentische Auslegung 1. eine bestimmte Rechts-

---

[5] So hat's der Kanton Bern gemacht. Er hat nun seinen «Rennefahrt», so wie wir früher im Bundeshaus unseren («großen» oder «kleinen») «Wolf», «Salis» oder «Burckhardt» hatten. Ist so eine Unternehmung geglückt (und wie sollte es bei solcher Firma anders sein?), dann hat es «die zuständige Stelle» so leicht, durch eine «Kenntnisnahme», durch eine «amtliche Erklärung», durch eine «bundesrätliche Genehmigung», einen bundesrätlichen Auftrag oder auch nur durch ein «bundesrätliches Dankschreiben» dem «privaten» Werke ihren (in mehr oder weniger «offizielle» Tinte getauchten) Stempel zu verleihen oder aber sich von ihm zu distanzieren! Der Rezensent der bernischen Sammlung bemerkt denn auch in seinem abschließenden Bericht in der ZBJV 1950 S. 123: «Trotzdem die fünf Gesetzesbände — die Jahre 1815 bis 1940 umfassend — nun schon seit Jahr und Tag im Gebrauch sind, so haben wir doch kaum je ein Wort der Kritik vernommen, die sich auf Ungenauigkeiten beziehen würde. Im Gegenteil, jedermann ist zufrieden und nimmt die Leistung als selbstverständlich hin».

norm voraussetzt, welche ausgelegt werden soll, und 2. (insbesondere) eine bestimmte andere (derselben Normstufe angehörige) Rechtsnorm, welche diese (konkrete) Auslegung anordnet. Es gibt sinngemäß keine «Auslegung» *in globo*, etwa durch verbindliche Festlegung von bloßen «Auslegungsgrundsätzen». Schon darum, weil diese Grundsätze ja ohnehin längst als solche anerkannt sind (also bereits zum positiven schweizerischen Recht gehörten).

Und nun nur einige wenige Desiderata, welche noch verwirklicht werden können. Zunächst scheint es unerläßlich, daß jeder Erlaß einem genauen Kenner der Materie unterbreitet werde. Es ist staunenswert, mit welcher Genauigkeit in gewissen Teilen gearbeitet wurde. Etwa im Ämterverzeichnis und bei der Ämterqualifikation (neunzig Druckseiten), wenn auf S. 525 des ersten Bandes der «Nachtwächter» eingefügt ist, gemäß nichtveröffentlichter Verfügung Nr. 12 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 17. Februar 1943, oder wenn auf S. 466, Art. 19, vermerkt ist, daß im italienischen Text diese Norm aus zwei Absätzen besteht (BG über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten). Andererseits aber fehlt es an Akribie, wo sie erwünschter wäre. So etwa, wenn *in extenso* abgedruckte Erlasse nicht einmal den Hinweis auf den Band der AS enthalten, in denen sie ursprünglich erschienen. So erfährt man aus der «Bereinigten» nicht, daß man die Geschäftsreglemente des Nationalrates (Bd. I S. 211) und des Ständerates (S. 229) in AS 62 S. 443, 894 suchen muß (um zum Beispiel dort zu finden, daß die beiden unterzeichnenden Präsidenten die Herren Grimm bzw. Piller gewesen sind). Oder es wird innerhalb eines Bandes auf ein Nebengesetz verwiesen, ohne daß der Fundort angegeben wäre (vgl. zum Beispiel Bd. I S. 364 oder S. 278: dort möchte man gerne wissen, welches dritte Amt damals dem Volkswirtschaftsdepartement unterstand, bzw. wo man den abändernden BB in der BS antrifft, ohne im systematischen Verzeichnis nachsehen zu müssen; auch etwa S. 187: wie finde ich schnell das zitierte «BG vom 30. August 1946»)? Da wo geschlossene Materien in einem Bande vereinigt sind, hätten Manche ein Schlagwortregister erwartet.

Man kann in guten Treuen zweifeln, ob es ein Vorteil gewesen wäre, zunächst das Manuskript aller Bände vorzubereiten, um dann eine Sammlung aus einem Guß, mit zum vornherein abgeschlossenem Stoff und allen inneren Verweisungen zu besitzen. Eine solche Lösung hätte unbestreitbaren Gewinn gebracht; aber auch große Risiken. Es ist der andere Weg gewählt worden: er bietet hoffentlich die Möglichkeit, dies und jenes noch einmal zu

überlegen und vielleicht auch in typographischer Richtung manches zu vervollkommnen.

IV.

Dixi et salvavi animam meam. Mögen Andere die übrigen Probleme ins Gebet nehmen: den Stichtag, die «gesetzlichen Grundlagen», die «Erläuterungen zum System der Fußnoten» (Bd. I S. V ff.). Auch dem «français fédéral» des Vorwortes wäre noch ein besonderer Kranz zu winden[6]. Indessen scheint es uns angezeigt, nun auch zu einem höhern Kreise hinanzusteigen! Daß wir in wenigen Jahren eine *Sistematica* besitzen sollen, eine «bereinigte» Zusammenfassung unseres gesamten seit 1848 erwachsenen Rechtsstoffes in dreimal 12 Bänden der drei hauptsächlichsten Landessprachen — deutsch, französisch, italienisch —: so, daß unsere staatliche Organisation, unser Zivilrecht, unser Strafrecht, unser Sozialrecht, unser Militärwesen, unser Handel, Industrie und Gewerbe usw. je in einem geschlossenen Band überblickt werden können, abgerundet zu Worte kommen können: das ist eine große und fruchtbare Sache. Groß, indem sie das eigentliche Gerüst unseres Staatswesens zeigt, wie es eines der bedeutendsten Jahrhunderte unserer Geschichte, das «Jahrhundert der Verfassungen», das Jahrhundert des «Bundes» und das Jahrhundert des «Bürgers» aufgerichtet; fruchtbar, indem nun dieses Wesentliche als solches erkannt und zu Nutzen gezogen werden kann. Auch unter den Geschichtsquellen werden die 12 Bände einst einen hohen Rang einnehmen. In diesem Hinblicke vermitteln die beiden ersten, in drei Sprachen erschienenen Sammlungen des Organisationsrechts und des Zivilrechts unseres Landes bereits einen bestimmenden Eindruck.

Um aus dem 1. Bande nur einige wenige Punkte herauszugreifen, so ist es äußerst erwünscht, nunmehr für alle Kantonsverfassungen sämtliche Gewährleistungsbeschlüsse vereinigt zu sehen (S. 48 ff.), oder alle Erlasse über Bürgerrecht und Niederlassung erschöpfend zusammengestellt zu finden (S. 99 ff.). Dasselbe gilt etwa für die zerstreuten Bestimmungen über «Wappen und Bundessitz» (S. 147 ff.) und über «Die politischen Rechte» (S. 157 ff.). Charakteristisch ist sodann der breite Raum, den innerhalb der «Organisation des Bundes» die Ziffern E und J einnehmen («Der Bundesrat und die Bundesverwaltung», rund 200 Seiten und «Das Dienstverhältnis des Bundespersonals», rund 350 Seiten), wobei ersichtlich wird, wie enorm die Erweiterung

[6] Nur ein Beispiel: «Cet effet négatif ne vaut pas pour les accords internationaux. C'est pourquoi il était indiqué de faire figurer ceux-ci dans des volumes spéciaux» (p. VI).

und Durchgliederung der Bundesverwaltung seit dem berühmten BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 (S. 262 ff.) gewachsen sind. Daß neben der Bundesverfassung, den Kantonsverfassungen und einigen andern grundlegenden Erlassen (Heimatlosigkeit, Heimatscheine, Niederlassung der Schweizer, Wappen, Wahlen und Abstimmungen, Amtseid, Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten) nur noch wenige unter den rechtskräftigen Normen zum Aufbau unseres Bundesstaates dem vergangenen Jahrhundert angehören, ist angesichts des Grundsatzes *lex posterior derogat legi priori* nur natürlich; dennoch ist der quantitative Anteil des 20. Jahrhunderts unverhältnismäßig groß, und man hat für die Organisationserlasse vor 1900 das Stichwort «Aufbau», für die Jahre 1900—1950 das Motto «Ausbau» auf der Zunge.

Ganz anders stellen sich die Verhältnisse für das Zivilrecht dar, den Gegenstand des 2. Bandes. Was die Bundesgesetzgebung seit 1900 in diesem Betrachte an konstruktiven gesetzgeberischen Leistungen hervorgebracht hat, ist schlechthin bewundernswert. Naturgemäß denkt man in erster Linie an das ZGB von 1907 und an das OR von 1911 bzw. 1936. Indessen macht gerade die systematische Ordnung offenbar, wie sehr es galt, manche in diesen Gesetzbüchern vorgesehenen Einrichtungen erst eigentlich zu schaffen bzw. zu verankern. So zählen die noch in Kraft stehenden Erlasse über Grundbuch und Grundbuchvermessung weit über 100 Seiten; dazu kommen die VOO über den Zivilstandsdienst und über das Güterrechtsregister. Auch Handelsregister und Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen haben dem Gesetzgeber Mühe verursacht (S. 681 ff., 734 ff.). Um jene Mittelpunkte gravitieren nun aber eine ganze Reihe anderer privatrechtlicher «Extravaganten» (der Ausdruck «Nebengesetze» würde ihrer Bedeutung keineswegs entsprechen): 1908 Versicherungsvertrag; 1890—1929 Fabrik- und Handelsmarken; 1900 gewerbliche Muster und Modelle; 1905 Eisenbahnhaftpflicht; 1907 Erfindungspatente; 1943 unlauterer Wettbewerb. Insbesondere der «gewerbliche Rechtsschutz» (eine Etikette mit sehr unscharfem Rand, die sich in der deutschen Praxis eingebürgert hat, während die französische Ausgabe das schiefe, aber ebenfalls unausrottbare Bild der *propriété industrielle* festhält, S. 837 ff.) ist zu einem stattlichen Konglomerat von fast 100 Seiten angewachsen. Dabei heben wir mit Genugtuung hervor, daß das Urheberrecht (droit d'auteur) neben dem «gewerblichen Rechtsschutz» seine eigene Rubrik erhält.

So ist die Einteilung dieses zweiten Bandes von selbst gegeben und daher einleuchtend: ZGB, OR und dessen «Neben-

erlasse»; andere zivilrechtliche Erlasse; Urheberrecht; Gewerblicher Rechtsschutz; Unlauterer Wettbewerb. Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß ganze Partien des Zivilrechts in andern Bänden erscheinen werden: so die Agrargesetzgebung und das Arbeitsrecht. Daß dieses letztere in der Systematik der ganzen Sammlung so weit vom Zivilrecht ab- und nach unten gerutscht ist (Ziff. XIV Band 8, nach «Verkehr und Transport» und vor «Land- und Forstwirtschaft») mag man bedauern: indessen war dies Vorgehen einerseits durch die Gruppenbildung mit der Sozialfürsorge und anderseits durch die allgemeine Logik des Gesamtüberblickes geboten.

*

Niemand wird anstehen, den Inhalt der beiden erschienenen Teile des großen gesetzgeberischen Bereinigungswerkes mit dem Organisationsrecht und Zivilrecht unseres Landes, das heißt mit den eigentlichen Kernstücken unserer Rechtsordnung, dankbar willkommen zu heißen. Mit besonderer Freude hätten wir das gleiche Lob auch der allgemeinen Einkleidung (der formalen, der sprachlichen und der typographischen) gezollt.

Gutzwiller

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basel-Landschaft, soweit sie auf den 31. Dezember 1948 in Kraft stehen, nach Materien geordnet. 2 Bde. Liestal 1949 (Buchdr. Lüdin AG.).

Diese Gesetzessammlung füllt in erfreulicher Weise eine vom Praktiker schon lange empfundene Lücke. Wenn die Sammlung auch nicht mit positiver und negativer Rechtskraft ausgestattet werden konnte, so hat es sich gezeigt, daß sie praktisch doch all das Gesetzes- und Verordnungsrecht enthält, das per 31. Dezember 1948 in Geltung war. Der Kanton Baselland weist eine Reihe moderner Gesetze auf, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtspflege seien das Gerichtsorganisationsgesetz, die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zum eidgenössichen Strafgesetzbuch, alle aus dem Jahre 1941, erwähnt. Durch die Übernahme vieler neuer Aufgaben durch Bund und Kanton ist der Erlaß vieler neuer Vorschriften nötig geworden, so daß die Gesetzessammlung gegenüber dem 1914 herausgegebenen Sammelband sich an Umfang beinahe verdoppelt hat.

Erwähnt sei noch, daß die modernen basellandschaftlichen Gesetze, wie zum Beispiel das Baugesetz aus dem Jahre 1941, der neueren Lehre folgend, manche Streitigkeiten als öffentlichrechtlicher Natur auf den Verwaltungsweg verweisen, wo früher

die Zivilgerichte zuständig waren. Es ist nur zu hoffen, daß endlich auch im Kanton Baselland die in der Verfassung bereits verankerte Verwaltungsgerichtsbarkeit die durch den Regierungsrat ausgeübte Verwaltungsrechtspflege ersetze. Ferner zeigt die Gesetzessammlung, daß es im Kanton Baselland in der Gesetzgebung noch gewisse Unebenheiten zu beseitigen gilt, wie zum Beispiel die Tatsache, daß im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates von 1851 (!) weder die Baudirektion noch die Sanitätsdirektion vorgesehen sind, daß aber das Baugesetz in § 96 die Baudirektion als bestehend voraussetzt, ohne daß man in der Gesetzessammlung bzw. der Gesetzgebung eine gesetzliche Grundlage für die Existenz der Baudirektion finden könnte. Ähnlich verhält es sich mit der Sanitätsdirektion, für welche sich in der Gesetzessammlung wohl eine Gebührenordnung finden läßt, jedoch ebenfalls keine gesetzliche Grundlage ihrer Existenz. Wir glauben nicht fehlzugehen, daß gerade die Herausgabe dieser sehr übersichtlich angeordneten Gesetzessammlung dem Kanton Baselland veranlassen wird, derlei Unebenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Auf alle Fälle gebührt Herrn Landschreiber Dr. G. Schmied, dem Herausgeber und Redaktor dieser beiden höchst gewichtigen, vortrefflich gedruckten Bände, der beste Dank für seine große Arbeit.

Dr. M. Veit, Liestal

Gesetzessammlung für den Kanton Basel-Landschaft. XIX Bd. 1943—1948. Pratteln 1949 (Buchdr. H. Bühler). 818 S. (Landeskanzlei Basel-Landschaft, Liestal.)

Dieser Band enthält die in den Jahren 1943 bis 1948 erlassenen basellandschaftlichen Gesetze, Verordnungen und sonstige Erlasse des Landrates, Regierungsrates und Obergerichtes. Symptomatisch ist, daß die Gesetze nur etwa 3% der 770 Textseiten beanspruchen. Die Lektüre des Bandes zeigt, daß sogar in dem auf sein obligatorisches Gesetzesreferendum stolzen Baselbiet das politische Schwergewicht sich, zum mindesten während der Zeit des zweiten Weltkrieges, vom Volk zum Landrat und besonders zum Regierungsrat verlagert hat. Naturgemäß weist der Band sehr viel zeitbedingtes Kriegswirtschaftsrecht auf. Die wichtigste bleibende Neuerung ist die Einführung des fakultativen Finanzreferendums. Da diejenigen Erlasse und Gesetze, die sich am 31. Dezember 1948 noch in Kraft befanden, in die beiden Sammelbände übernommen wurden, hat der Band 19 nur noch für denjenigen Interesse, der wissen muß, was in der Zeit von 1943 bis 1948 in Baselland jeweils in Geltung war.

Dr. M. Veit, Liestal

Mitteis, Heinrich: Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität. (Abh. d. Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1947, phil.-hist. Kl. Nr. 1.) Berlin 1948 (Akademie-Verlag). 25 S.

Mitteis sieht die Erscheinung der historischen Kontinuität, von der er ausgehen will, in der Kulturübertragung, in der eine Kultur trotz Wechsels des materiellen Substrates sich als konstant erweist. In der abendländischen Geschichte ist die Übernahme der spätantiken Kultur oder doch wesentlicher ideeller und materieller Elemente dieser Kultur durch die germanischen Völker das große Beispiel dafür. Als Kontinuität betrachtet der Verfasser anderseits dann auch die Selbstbehauptung eines Volkes in seiner kulturellen Eigenart gegenüber Fremdeinflüssen (defensive Kontinuität) und die aus der Abwehr fremden Gutes gewonnene Stärkung und Entfaltung der eigenen Kultur (offensive Kontinuität).

So erscheint zum Beispiel als Kontinuität: von der antiken Kultur aus gesehen, die Übertragung auf die germanischen Völker; von diesen aus gesehen jedoch die Abwehr der römischen Einflüsse und die ihnen entgegengesetzte Betonung und Festigung germanischen Wesens. Das Kontinuitätsproblem in diesem doppelten Sinne, meint der Verfasser, nehme unter den methodischen Fragen, welche das Gesamtgebiet der Kulturwissenschaften beherrschen, einen besonderen Rang ein, so daß an ihm die Verbindungslinien zwischen der Rechtsgeschichte und den übrigen Kulturwissenschaften am deutlichsten gezogen werden könnten.

Mitteis spricht von der Kontinuitätsforschung wie von einer besonderen Richtung innerhalb der Geschichtswissenschaft mit methodischer Eigenart. Dagegen wäre wohl zu bemerken, daß es zum Wesen der historischen Forschung schlechthin gehört, zu untersuchen, welches die für die Kultur eines bestimmten Volkes in einer bestimmten Zeit konstitutiven Faktoren sind, wie sich unter ihnen von außen übernommene und volkseigene, bodenständige Elemente nach Umfang und Wirksamkeit verhalten. Ob die einen oder anderen dermaßen überwiegen, daß das Verhältnis zur alten Kultur richtiger als Untergang und Neubeginn oder als Kontinuität charakterisiert wird, ist das letzte Ergebnis der historischen Untersuchung und Betrachtung. Die Feststellung der Kontinuität möchte ich dagegen nicht als das Ziel und die Aufgabe der historischen Forschung oder einer besonderen Richtung, der «Kontinuitätsforschung», ansehen.

Die Kulturübertragung ist doch wohl auch nicht gerade die primäre Erscheinung der historischen Kontinuität, welche für

diesen Begriff bestimmend sein könnte. Die historische Kontinuität ist zunächst einmal da verwirklicht, wo die Kultur eines Volkes im allgemeinen oder auf einem bestimmten Gebiet vor der Übernahme einer fremden Kultur bewahrt geblieben ist, wie zum Beispiel auf dem Gebiet des Rechts in England oder in der Innerschweiz. Wenn die Kulturübertragungen ein Hauptgegenstand der Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt sind, liegt der Grund dafür darin, daß hier die Kontinuität problematisch ist. Sie kann nicht dank der Kulturübertragung, sondern trotz dieser bejaht werden, und nur wenn man den Standpunkt wechselt. Von Kontinuität im Sinne der Kulturübernahme zu sprechen, ist paradox.

Aber es sind überhaupt nicht die mehr beiläufigen geschichtstheoretischen Erörterungen, welche den Wert dieser Akademierede ausmachen, sondern die Ausführungen zu konkreten historischen Tatbeständen, Zusammenhängen und Forschungsaufgaben. Darin bewährt sich der hervorragende Historiker, der Mitteis ist, durch die Weite seines Gesichtskreises, die klare Erfassung der historischen Probleme, den Reichtum der Gesichtspunkte und durch die engste Verbundenheit mit der Forschung, an der er selber so großen Anteil hat. So bietet die Abhandlung eine überaus interessante und gedankenreiche Einführung in die bedeutsamen Fragen, welche sich unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität den historischen Wissenschaften stellen, in die ihrer Lösung gewidmete Forschungsarbeit und in deren Zukunftsaufgaben. Wertvoll sind gerade für uns auch die Hinweise auf Bücher und Abhandlungen, die während des Krieges in Deutschland erschienen und uns deshalb mindestens zum Teil unbekannt geblieben sind.

Die wichtigsten Probleme, welche Mitteis im Zusammenhang der abendländischen Kulturgeschichte bespricht, können hier nur erwähnt werden. Am Anfang steht das Fortwirken der spätantiken, in der Staats- und Gesellschaftsverfassung schon auf dem Wege der Feudalisierung begriffenen Kultur in das Mittelalter hinein. Auf der anderen Seite steht die germanische Kontinuität. Ihre positive Bedeutung wird auch aufgewiesen am Gehalt des französischen, italienischen und spanischen Rechts an germanischen Elementen sowie dann in höchst interessanter und kritischer Weise an der Lehre vom germanischen Eigenkirchenrecht von Ulrich Stutz und seiner Schule. Daß sie nicht als Axiom hingenommen werden darf, wird gezeigt am Beispiel des Freiteils, der nicht aus dem germanischen Totenteil zu erklären ist, sondern, wie Alfred Schultze dargetan hat, auf dem christlichen Karitasgedanken beruht. Die «germanische Kon-

tinuität» in der nationalsozialistischen Verzerrung hat die zutreffende Beurteilung gefunden in dem bedeutenden Werk von Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 1947, welches Mitteis nicht unerwähnt läßt. Der letzte Abschnitt ist der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland gewidmet, welche der Aufnahme römischen Rechts in Frankreich und, in weit geringerem Maße, in England gegenübergestellt und im großen historischen Zusammenhang erörtert wird, in den auch die erste intensive Berührung zwischen römischem und germanischem Recht in der Zeit der Volksrechte, dann die Auswirkungen der Renaissance des römischen Rechts in der Zeit Friedrich Barbarossas und schließlich die «Nachrezeption», welche im 19. Jahrhundert durch Savigny eingeleitet wurde, hineingehören.

Die Rechtsgeschichte könnte sich in Deutschland, aber auch in Frankreich und Italien, auf eine höhere Stufe erheben, wenn sie die Mahnung befolgen würde, die Mitteis in folgende Worte faßt: Die Lage unserer Zeit fordert von uns, «daß wir den Blick erheben über die nationalen Grenzen hinaus zur Gesamtschau des Rechtsgebäudes, das die mit uns in einer Kulturgemeinschaft verbundenen Nationen errichtet haben». Dieses Postulat der Wissenschaft muß in einer von allen nationalistischen Vorurteilen und Beschränktheiten freien politischen Gesinnung gegründet sein.

Peter Liver, Liebefeld bei Bern

Sinzheimer, Hugo: Theorie der Gesetzgebung. Die Idee der Evolution im Recht. Haarlem 1948 (Tjeenk Willink & Zoon). 96 S. G. 4.75.

Einsam und verborgen, bedroht und verfolgt, arbeitete der deutsche Gelehrte Hugo Sinzheimer, der früher als ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Frankfurt und als sprühender Herausgeber von «Arbeitsrecht» und «Zeitschrift für soziales Recht» die Gewissen wach gehalten hatte, während des Krieges an einer «Theorie der Gesetzgebung», die die Krönung seines Lebenswerkes bilden sollte. Das Schicksal erlaubte es ihm nicht, das Werk selbst zu vollenden. Befreundete Kollegen haben es nun herausgegeben. Leider aber ist es Fragment geblieben. Die letzten Teile des Werkes waren noch nicht so weit gedeihen, daß man Sinzheimers Aufzeichnungen hätte veröffentlichen können. Es bietet aber auch so des Interessanten genug.

Sinzheimers Darlegungen werden den Leser etwas abstrakt anmuten. Sie lassen aber doch deutlich verspüren, daß da ein Rechtsgelehrter spricht, der über reiche gesetzgeberische Erfahrung verfügte. Er besaß den «Halt in der Sache», und den Ein-

druck nicht unmittelbar wirklichkeitsbezogener Theorie macht sein Buch nur deshalb, weil er hier allein jenes Grundsätzlichste aller Gesetzgebung hervorhebt, dessen man sich in der täglichen Arbeit nicht immer bewußt sein kann. Für die Gesamtwürdigung wird auch zu bedenken sein, daß das Werk nicht vollendet ist und daß der Verfasser noch zwei Kapitel geplant hatte, die vermutlich zu wesentlich konkreteren Dingen geführt hätten.

Auf klassischen Werken der Soziologie und der Kulturphilosophie fußend, befaßt sich Sinzheimer in einem ersten Teil mit den durch das gesellschaftliche Leben gegebenen Grundlagen der legislativen Arbeit, um im zweiten Teil nach dem Wesen aller gesetzgeberischen Tätigkeit zu fragen. Alles gesellschaftliche Leben hat ein Gefüge im Sinne von Formen, die in ihm ein eigenes Dasein führen. Die wichtigsten dieser Formen zu bilden, ist die Berufung des Gesetzgebers, sind es doch die Formen des Rechts. Alles gesellschaftliche Leben ist aber auch in fortdauernder Bewegung, in nie aussetzender Evolution. Daraus ergibt sich das Grundproblem der Gesetzgebung: für die jeweils neuen Tendenzen des gesellschaftlichen Lebens die entsprechenden neuen Formen zu schaffen. Voraussetzung fruchtbarer rechtssetzender Tätigkeit ist daher, daß der Gesetzgeber diese Idee der Evolution im Recht in seinen Geist und seinen Willen aufnehme. Unter diesem Gesichtspunkt stellt uns Sinzheimer vor die Frage, welche geistigen Gaben dem rechtsschöpferisch Tätigen eigen sein müssen. Wenn er die sozialen Evolutionen richtig erkennen und richtig würdigen und sie darauf in der Form des Rechts zum Ausdruck bringen muß, dann kann Erkennen allein nicht genügen. Der Gesetzgeber muß verstehen, entscheiden und gestalten. «Alles ein geistiges Tun, das nicht im denkenden Verstande, sondern in Intuitionen wurzelt.» Es geht um Willensakte, um Entscheidungen, die stets ein Bekennen sind. Und hiezu ist nur der berufen, der unmittelbar aus eigener Intuition zu schöpfen weiß. Denn der Spielraum ist groß. Sinzheimer ruft die Gesetzgeber auf, das Riesenreich der Möglichkeiten rechtlicher Gestaltung zu überschauen und sich nicht von der zufällig gewordenen Wirklichkeit erdrücken zu lassen, sondern sich der Freiheit bewußt zu werden, die in der Vielfalt des Möglichen liegt.

Prof. H. Nef, Zürich

Perrier, Dom Nicolas: Cité chrétienne. Essai de synthèse. Fribourg 1949 (St-Paul).

Les hommes de ma génération n'ont pas oublié M. Ernest Perrier, ni sa brillante carrière. Jeune encore, il fut procureur général du canton de Fribourg, puis conseiller d'Etat et con-

seiller national. Partout la droiture de son caractère, l'élégance de son expression et de son attitude, une autorité naturelle renforcée par sa vaste culture lui attiraient la sympathie et les adhésions. Il semblait marqué pour les plus hautes fonctions de la Confédération.

Tout autre fut cependant sa destinée. Une impérieuse vocation religieuse l'arracha au monde et il se retira au monastère de la Pierre-qui-Vire, en France, revêtant la robe des Bénédictins. Le silence se fit sur lui; de loin en loin seulement les échos d'une visite que lui avaient faite des amis nous le montraient confiné dans l'abnégation, la contemplation et l'étude. Sa supériorité intellectuelle ne fut d'ailleurs pas laissée sans emploi; après les stades nécessaires de l'initiation et une solide formation doctrinale, il fut dirigé sur l'enseignement.

Il nous livre aujourd'hui le fruit de ses travaux en publiant, sous son nom monastique de Dom Nicolas Perrier, une synthèse de philosophie juridique et politique intitulée: «Cité chrétienne». Il avait en effet, écrit-il dans son avant-propos, «un témoignage à rendre», car la théologie et «sa compagne inséparable, la *philosophia perennis*» ont éclairé pour lui de leur lumière transcendante les problèmes de la vie sociale et lui ont fourni les assises d'une doctrine dont il avait ressenti le besoin dans les phases judiciaire et politique de son existence. L'ouvrage est dédié au Christ-Roi.

C'est un exposé systématique de la conception néo-thomiste du droit et de la politique, exposé toujours fidèle à la ligne fixée par saint Thomas et par les grandes Encycliques modernes. Cependant, loin de se perdre dans les méandres de la scolastique, il est constamment préoccupé des questions actuelles sur la base d'une documentation très étendue. A vrai dire, lorsqu'on connaît l'abondante floraison des traités récents de droit naturel et de la littérature néo-thomiste, on est un peu déçu de voir Dom Nicolas Perrier se cantonner si strictement dans la tradition. On s'attendait à voir l'homme d'Etat tirer de ses souvenirs des vues plus personnelles et plus inédites; les allusions à ses propres expériences sont rares, en dépit de la belle page où il relate les résultats bienfaisants, dans le domaine scolaire, d'une collaboration suivie entre l'Eglise et le Département de l'Instruction publique. Néanmoins il ne faut pas chercher dans cet ouvrage autre chose que ce que l'auteur a voulu y mettre: si l'on se range à son intention, qu'exprime le sous-titre «Essai de synthèse», on découvre dans cette mise en œuvre un plan assez original, des réflexions profondes et une parfaite adaptation aux nécessités de notre époque.

Arrêtons-nous un instant à la méthode d'exposition. Nous voyons l'auteur parcourir successivement ce qu'il appelle la voie montante et la voie descendante. La première, c'est celle qui part des constatations réelles, de l'observation sociologique, pour remonter aux principes moraux; toutefois il ne s'agit pas d'une sociologie explicative à la Durckheim; les faits sociaux ne peuvent être interprêtés sans un minimum de philosophie et celle sur laquelle il entend s'appuyer, c'est la philosophie aristotélico-thomiste, qui comporte en particulier la notion de finalité et, par conséquent, la morale. Dès lors, la morale englobe le droit. Celui-ci se distingue du reste de la morale en ce qu'il est «institutionnel»; ce terme, qui joue un grand rôle dans l'exposé, n'est pas pris au sens de la théorie d'Hauriou et Renard, qui oppose l'institution au contrat; il exprime l'idée d'une relation entre deux sujets qui oblige l'un d'eux, par raison de justice, à une action ou inaction (dite «objet») en faveur de l'autre. La voie descendante, c'est celle de la théologie qui part de Dieu et de la loi éternelle pour définir successivement la loi naturelle et la loi positive.

Dans le cadre de ce compte rendu, il est impossible de relater — *a fortiori* de discuter — toute l'ample matière de ce livre savant et perspicace. Il faut cependant signaler le chapitre IX qui occupe à lui seul plus d'un tiers de l'ensemble et qui traite de la société politique. On y trouve une théorie générale et une philosophie de l'Etat avec une critique très judicieuse des doctrines politiques contemporaines.

Au surplus, qu'il nous suffise d'observer quelle noble conscience transparaît à travers ce traité et quelle clairvoyante prospection des besoins spirituels de notre époque. Signalant les dangers d'un laïcisme négateur, l'auteur met en lumière les fondements chrétiens qui font la solidité d'une société et il ne lui échappe pas que cet appui constitue l'une des traditions les plus précieuses des conceptions politiques de la Suisse. Il se rencontre ainsi, par delà les différences confessionnelles, avec l'élite de nos juristes et de nos hommes d'Etat.

En somme, à ceux qui ne connaissent guère la doctrine néo-thomiste, ce livre en apporte une présentation rigoureuse, sans doute, mais attrayante cependant, et aussi proche que possible de l'actualité. Aux familiers du thomisme, il offre une construction repensée par un philosophe très informé et des opinions nuancées avec finesse sur les points où la doctrine peut aisément souffrir des variantes. La philosophie suisse du droit en est notablement enrichie.

Prof. Claude DuPasquier, Genève-Neuchâtel

Haffter, Dr. C.: **Kinder aus geschiedenen Ehen.** Eine Untersuchung über den Einfluß der Ehescheidung auf Schicksal und Entwicklung der Kinder nach ärztlichen, juristischen und fürsorgerischen Fragestellungen. Bern 1948 (Medizinischer Verlag Hans Huber). 175 S. Brosch. Fr. 12.50.

Der Verfasser dieses überaus lesenswerten Buches ist leitender Arzt der psychiatrischen Universitätsklinik Basel. Er berichtet darin — in einer auch dem medizinischen und psychiatrischen Laien leicht verständlichen Schreibweise — über die folgende von ihm durchgeführte Untersuchung: Aus den Scheidungsakten des Zivilgerichts Basel griff er für jedes der Jahre 1920—1944 vier Ehescheidungen, bei denen minderjährige Kinder vorhanden waren, heraus, und zwar wahllos, immerhin so, daß er nur solche Fälle wählte, bei denen sich die geplante Untersuchung nicht aus äußern Gründen (zum Beispiel Landesabwesenheit, Tod) als unmöglich erwies. Die auf diese Weise ermittelten 210 Scheidungskinder, von denen inzwischen die Mehrzahl (125) volljährig geworden war, befragte er in einer persönlichen Besprechung eingehend über ihr seelisches und äußeres Schicksal in der Zeit vor, während und nach der Scheidung der Eltern. Das dadurch gewonnene Bild ergänzte er durch Beiziehung der Akten verschiedenster Behörden und durch Befragung von Drittpersonen (Lehrern, Pflegeeltern). Die Einvernahme der geschiedenen Eltern unterließ er, da sie sich kaum allgemein hätte durchführen lassen. Im vorliegenden Bericht sind die Untersuchungsergebnisse bereits systematisch verarbeitet und begleitet von einer einläßlichen Würdigung, namentlich vom psychologisch-psychiatrischen Standpunkt aus. Bericht und Würdigung vermitteln den Eindruck einer äußerst sorgfältig durchgeführten, in die Tiefe gehenden und umfassenden Untersuchung. In einer «Zusammenfassung» (S. 160—171) sind die Hauptergebnisse festgehalten.

Dem Juristen fällt an dieser Arbeit in erster Linie auf, wie fruchtbar es ist, wenn ein Psychiater, der für juristische Fragestellungen Verständnis hat, sich mit Tatbeständen des Personen- und Familienrechts befaßt, ja wie sehr der Jurist solcher Arbeiten bedarf, da er selber die Rechtsfragen, die sich ihm auf diesen Gebieten stellen, vielfach nur dann in ihrer vollen Tragweite erfassen und richtig entscheiden kann, wenn seine eigene Menschenkenntnis durch derartige Hinweise auf die Grunderkenntnisse der psychologischen Wissenschaft gefestigt wird. Sodann nimmt der Jurist die Arbeit dankbar entgegen als wertvollste «Rechtstatsachenforschung», die er selbst gar nicht durchführen könnte. Ihre Ergebnisse sind von unmittelbarem und großem Nutzen,

nicht nur für die künftige Rechtsgestaltung, sondern vor allem für die Rechtsanwendung. Denn es verhält sich in der Tat so, wie der Direktor der Basler Psychiatrischen Universitätsklinik, Prof. J. E. Staehelin, im Vorwort dieses Buches bemerkt: Auch der Richter ist, mangels systematischer Nachprüfung früher gefällter Entscheide, weitgehend auf gewisse «Faustregeln» und auf die intuitive Beurteilung des Einzelfalles angewiesen. Die Intuition darf zwar nicht geringgeschätzt werden, kennzeichnet sie doch gerade die besten und feinsten Richter. Aber sie vermag besonders dem jüngeren Juristen bei weitem nicht jene Sicherheit des Urteils zu bieten wie die Anwendung von Grundsätzen, die aus der planmäßigen und fachmännischen Verarbeitung eines großen Erfahrungsmaterials gewonnen wurden.

Der zünftige Statistiker wird vielleicht der vorliegenden Arbeit vorwerfen, sie stütze ihre Folgerungen auf ein zu wenig umfangreiches Material und beruhe demzufolge auf zu kleinen Grundzahlen. Darauf wäre zu entgegnen: Dem Verfasser war es nicht allein um die zahlenmäßige Erfassung äußerlich wahrnehmbarer Massenerscheinungen zu tun, sondern um die gründliche Abklärung einzelner seelischer Beziehungen und Erlebnisse. Bei einer Erhebung mit diesem Ziele kommt es sehr darauf an, daß sie von einer einzigen Person durchgeführt wird, so daß die Einbeziehung eines wesentlich größern Personenkreises praktisch ausgeschlossen ist. Zudem belegt der Verfasser im einzelnen, daß die von ihm zufällig gewählten Fälle einen typischen Querschnitt durch die Basler Verhältnisse darstellen. Daher dürfen sogar die Ergebnisse seiner Untersuchung trotz des relativ kleinen Materials nicht nur für Basel, sondern für alle schweizerischen Gebiete mit ähnlicher Scheidungshäufigkeit Geltung beanspruchen, somit für alle Landesteile mit städtischer oder überwiegend industrieller Bevölkerung.

Bei diesen Ergebnissen wird man unterscheiden müssen zwischen den Feststellungen tatsächlicher Art, zu denen auch die unmittelbar sich anschließende psychologisch-psychiatrische Würdigung der Aussagen und Akten gehört, und den Folgerungen rechtlicher Art, die der Verfasser namentlich in der erwähnten Zusammenfassung zieht. Von den Feststellungen seien die wichtigsten aufgezählt: Die meisten Scheidungskinder stammen aus Ehen, die von Anfang an unter einem schweren Mangel litten, entweder weil es sich um «Mußehen» von Angehörigen einer sexuell tiefstehenden Bevölkerungsschicht handelte oder weil (außerdem noch) mindestens ein Ehepartner infolge schwerwiegender Anomalien (Alkoholismus, Kriminalität, Psychopathien usw.) zu einer vollwertigen Ehe psychisch nicht tauglich

war (unter den 100 untersuchten Ehen fanden sich nur 30, in denen kein Partner mit einer Anomalie belastet war). Dementsprechend war das Milieu, in dem die spätern Scheidungskinder aufwuchsen, «in zwei Drittel der Fälle wegen schwerer Zerrüttung der Ehe schon mehrere Jahre vor der Scheidung ausgesprochen ungünstig, in einem Drittel überhaupt seit Bestehen der Ehe» (S. 161). Die Hälfte der befragten Kinder hat (wenn die Fälle frühzeitiger Unterbringung außerhalb der Familie hinzugerechnet werden) überhaupt nie mit den Eltern in einem geordneten Familienverband zusammengelebt. Daher haben denn auch bei der Befragung 100 Scheidungskinder die Auflösung der elterlichen Ehe als günstige Wendung ihres Schicksals bejaht und nur 30 sie als nachteiliges Ereignis angesehen (einzig die Antworten der bei der Befragung über 16 Jahre alten Kinder wurden hier mitgezählt). Eine objektive Beurteilung der Entwicklung der Scheidungskinder nach der Scheidung ergibt allerdings ein weniger eindeutiges Bild. Doch zeigt auch sie, daß sich das Schicksal nach der Scheidung nur bei den (ohnehin gefährdeten) psychisch anomalen Kindern überwiegend ungünstig gestaltete. Bei den normalen Kindern lassen sich in zwei Fünftel der Fälle nachteilige Scheidungsfolgen (Schul- und Berufsschwierigkeiten, Störungen der Sexualentwicklung) feststellen. — Mit Bezug auf die Gestaltung des Eltern- und Kindesverhältnisses nach der Scheidung ergibt sich eindeutig, daß sich das Zusammenleben der Kinder mit der Mutter im allgemeinen weit besser auswirkt als der Aufenthalt beim Vater, in einer Pflegefamilie oder in einer Anstalt. Die Aufteilung von Geschwistern wird fast durchwegs als schwerer Nachteil empfunden.

Die Folgerungen des Verfassers für die Anwendung und die Verbesserung des geltenden Rechts beziehen sich vor allem auf die Kinderzuteilung und das Besuchsrecht: Die Zuteilung der Kinder an die Mutter ist grundsätzlich vorzuziehen, es sei denn, die Mutter sei aus besondern Gründen (zu denen Ehebruch und Konkubinat nicht notwendigerweise gehören) zur Erziehung ungeeignet. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist häufiger auszusprechen, da Bedenken gegen staatliche Eingriffe bei aufgelösten Familien nicht am Platze sind. Das Besuchsrecht des abwesenden Elternteils wird vom Gesetz zum Nachteil der Kinder eher zu stark betont. Die Besuchsregelung der Gerichte sieht zu häufig kurze Besuche vor. «Viel günstiger wäre es, die Kinder nur in größeren Abständen, aber dafür länger, beispielsweise für einige Ferientage, auf Besuch zu schicken. Die völlige Sistierung der Besuche... sollte häufiger zur Anwendung kommen» (S. 165). Die Leistung der Unterhaltsbeiträge, namentlich

des Vaters an die Mutter, der die Kinder zugeteilt sind, erweist sich als «eines der trübsten Kapitel in der Geschichte der Scheidungskinder» (S. 166). Die Beiträge sind vielfach zu gering bemessen. Von den bestehenden Möglichkeiten der Eintreibung wird zu wenig Gebrauch gemacht. Die Vormundschafts- (nicht die Armen-) Behörde sollte sich von Amtes wegen damit befassen. Art. 171 ZGB sollte auch auf geschiedene Ehen ausgedehnt werden.

Die oben mitgeteilten Feststellungen veranlassen ferner den Verfasser, «mit aller Entschiedenheit der oft geäußerten Ansicht gegenüberzutreten, wonach die Scheidung der Eltern für die Kinder immer ein Unglück bedeuten muß». Der Kampf gegen das Kinderelend bei Scheidungen hat vielmehr das erste Augenmerk auf die Anomalen zu richten. Und sodann: «Die dringendste Aufgabe im Kampfe gegen die Scheidungen besteht darin, die Bildung jener Ehen zu verhindern, die an der psychischen Untauglichkeit der Eltern und an der unverantwortlichen Art der Eheschließung unweigerlich scheitern müssen» (S. 167). — In diesen Folgerungen, wie auch in den weitern Ausführungen des Verfassers zum Postulat einer Erschwerung der Scheidungen mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder, scheinen mit Bezug auf die Stellungnahme anderer Autoren Mißverständnisse und Unklarheiten mitzuschwingen, die behoben werden müssen, soll die Arbeit des Verfassers nicht Anlaß zu unfruchtbarer Diskussion geben. Meines Erachtens ist folgendes klarzustellen:

1. Einigkeit besteht wohl darüber, daß die Zerrüttung der Elternehe für die Kinder immer ein Unglück bedeutet, mag sie nun zur Scheidung führen oder nicht. Die Scheidung selber, als richterliche Maßnahme, kann für die Kinder überhaupt nur dann ein (selbständiges) Unglück bedeuten, wenn sie ausgesprochen wird, ohne daß eine wirkliche (unheilbare) Zerrüttung im Sinne von Art. 142 ZGB vorliegt. Es wird denn auch einer Erschwerung der Scheidungen mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder nur in dem Sinne das Wort geredet, daß es mit der Annahme einer Zerrüttung bei Ehen mit Kindern ernster zu nehmen sei: «In sehr vielen Fällen sollten sie (sc. die Kinder) ein Grund mehr sein, voreilig gestellten Scheidungsbegehren nicht zu entspechen» (Strebel, Geschiedene Ehen, 5. Aufl. S. 102; Unterstreichung vom Unterzeichneten). Zum gleichen Schluß führen aber auch die Feststellungen der vorliegenden Arbeit. Denn wenn bei Scheidungen normaler Eltern immerhin zwei Fünftel der normal veranlagten Kinder von nachteiligen Scheidungsfolgen betroffen werden, so stellt sich doch angesichts dieser Erfahrungstatsache die Frage für den Richter in erster Linie so, ob den

Eltern mit Rücksicht auf die möglichen Nachteile (die namentlich bei Kindern im Schulalter wahrscheinlich sind, S. 167f.) nicht zugemutet werden darf, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Der Verfasser scheint selber diese Fragestellung als richtig anzusehen, sieht er doch die Scheidung nur dann als günstig an, «wenn eine Besserung der ehelichen Verhältnisse... nicht mehr zu erwarten ist» (S. 169), die Zerrüttung also unzweifelhaft die Merkmale des Art. 142 ZGB aufweist.

2. Ist aber einmal klar, daß nach der Ansicht sowohl des Verfassers wie der von ihm bekämpften Autoren eine Scheidung nur bei unheilbarer Zerrüttung für die Kinder als Vorteil anzusehen (bzw. als kleineres Übel hinzunehmen) ist, so ist auch die Feststellung leichter, worin denn eigentlich der Vorteil der Scheidung in diesen (leider sehr zahlreichen) Fällen liegt: Er besteht in der durch den Richter sanktionierten dauernden Trennung der Eltern, keineswegs aber in jenen Rechtswirkungen, die der Scheidung als Auflösung des Ehebandes wesentlich sind. Das Aufhören der Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der Mutter wirkt im Gegenteil als Hauptursache der vom Verfasser (S. 162) beklagten sozialen Deklassierung der Mutter. Die Möglichkeit der Wiederverheiratung tritt unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles zurück, da sie (namentlich von der Mutter) nicht immer ausgenützt wird und zudem, falls sie ausgenützt wird, den Kindern durchaus nicht immer förderlich ist. Aus den Feststellungen des Verfassers läßt sich geradezu das Postulat herauslesen, es sei (neben der Scheidung) das Institut der dauernden Trennung einzuführen. Denn wenn der Verfasser überhaupt die Eheschließung von psychisch Untauglichen verhindern will, so folgt daraus doch in erster Linie, daß die Wiederverheiratung solcher Personen verhindert werden muß, die ihre Untauglichkeit bereits in einer Ehe unter Beweis gestellt haben. Damit trifft sich aber der Verfasser in einem zweiten Punkt mit der Ansicht jener Autoren, von denen er sich distanziert. Denn diese befürworten die Erschwerung der Scheidung immer auch aus der Überlegung heraus, daß mit der Scheidung nicht nur die (unvermeidliche, oft sogar wohltätige) dauernde Trennung ermöglicht, sondern überdies vielen untauglichen Ehegatten der Weg zu einer neuen, wahrscheinlich ebenso unglücklichen Ehe geöffnet wird.

Wie sich im übrigen der Verfasser die Verwirklichung der nach ihm dringlichsten Aufgabe der Verhinderung unverantwortlicher Eheschließungen denkt, wird von ihm nicht ausgeführt. Die Frage gehört auch in einen weitern Zusammenhang: Was kann der Staat dagegen tun, daß die gerade durch die vorliegende Arbeit festgestellte bedenkliche Sexual- und Ehemoral starker

Bevölkerungsschichten (nicht nur der Anomalen) nicht weiter um sich frißt und das Wohl der künftigen Generation und damit des ganzen Volkes untergräbt?

Prof. P. Jäggi, Freiburg

Schenker, Otto: Die Zusicherung von Eigenschaften beim Kauf. (Abh. zum schweiz. Recht NF. 267.) Bern 1949 (Stämpfli). 62 S. Fr. 4.—.

Die Haftung des Verkäufers für zugesicherte Eigenschaften beschäftigt Anwälte und Richter täglich wie wenig andere Gegenstände; ihre eminente praktische Bedeutung bedarf daher keines Hinweises. Die theoretischen Schwierigkeiten und die praktischen Konsequenzen der verschiedenen Ansichten aber sind gerade in den letzten Jahren durch einige grundsätzliche Entscheidungen des Bundesgerichts in den Vordergrund gerückt worden. In Anlehnung an dieselben werden denn auch in der vorliegenden Berner Dissertation vor allem zwei Fragen etwas näher dargestellt. Zunächst die Rechtsnatur der Zusicherung, die bekanntlich sowohl in der deutschen als in der schweizerischen Literatur lebhaft umstritten ist. Während die ältere Auffassung in ihr ein Garantieversprechen sieht, das Bestandteil des Vertrages bildet oder doch zu diesem hinzutritt und voraussetzt, daß der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften einstehen, sie gewährleisten will, sieht die jüngere Auffassung in ihr eine Wissenserklärung, eine Vorstellungsäußerung, die ex lege eine entsprechende Haftung auslöst. Diese Lehre wurde in der Schweiz zuerst vertreten durch von Tuhr, dann vor einigen Jahren verfochten von Stauffer in einem Aufsatz in der ZBJV, kurz darauf in Ergebnis und Begründung auch vom Bundesgericht übernommen und nun auch vom Verfasser der vorliegenden Abhandlung. Ob sie sich durchsetzt, dürfte und sollte von ihrer praktischen Bedeutung abhängen; die Antwort auf diese Frage setzt aber wohl voraus, daß ihr Zusammenhang mit dem Kaufvertrag dogmatisch geklärt und, wenn man ihr selbständigen Charakter zuerkennt, außerdem im einzelnen untersucht wird, wie weit die allgemeinen Regeln der Rechtsgeschäftslehre auch auf die bloßen Wissenserklärungen anwendbar sind. Daß hier noch eingehende und umfassende Untersuchung not tut, zeigt zum Beispiel der Streit um die Form der Zusicherung bei Grundstückskauf: Das Bundesgericht entschied sich, noch bevor es in der Zusicherung nur eine Vorstellungsäußerung, als es vielmehr in derselben noch ein Garantieversprechen sah, für Formlosigkeit, das Reichsgericht verlangt, eben weil es sich um eine Garantie und einen Teil des Vertrags handle, die Form; von Tuhr verfocht zwar die Auf-

fassung als Wissenserklärung, verlangte dann aber ebenfalls die Form, und Stauffer folgt ihm zwar in der Auffassung der Rechtsnatur, tritt aber für Formlosigkeit ein. Um hier die Frage richtig stellen zu können, wird es nötig sein, ganz allgemein zu fragen, wie denn eine solche Haftung ex lege in notwendiger Verbindung mit einem gültigen Vertrag in das allgemeine System einzuordnen sei, ob es sich etwa um eine Kombination von Culpa in contrahendo und Kausalhaftung handle, wie überhaupt die Haftung für Zusicherung zu diesen Gedanken sich verhalte und dergleichen. Der bloße Hinweis auf Treu und Glauben genügt natürlich nicht, denn er ist auch die Grundlage des nicht auf Parteiwillen gegründeten Satzes «pacta sunt servanda». Der Verfasser hat diese Fragen nicht in den Kreis seiner Betrachtung gezogen; es öffnet sich hier doch noch ein weites und interessantes Feld.

Auch die andere Frage, der der Verfasser besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, das Verhältnis von Gewährleistung und Anfechtung wegen Willensmangels, ist in der Doktrin umstritten, neuerdings vor allem im Anschluß an ein einläßliches Urteil des Bundesgerichtes und einen kurz darauf erschienenen Aufsatz von Bundesrichter Schönenberger in SJZ 40, 305f., der dem Verfasser merkwürdigerweise entgangen ist. Das erwähnte Urteil (BGE 70 II 48f.) nämlich hält zwar an der ständigen Praxis, die grundsätzlich beide Rechtsbehelfe nebeneinander zuläßt, fest, schließt aber die alternative Geltendmachung von Grundlagenirrtum und Sachmangel beim Viehhandel aus. Dieser Vorbehalt wird vom Verfasser speziell erörtert und abgelehnt mit dem Hinweis auf die Unbilligkeit der gesetzlichen Sonderregelung des Viehkaufs, die schon bei den Beratungen des Gesetzes lebhaft hervorgehoben wurde. Diese Argumentation ist wohl etwas kurz ausgefallen; gerade wenn der Gesetzgeber die Bedenken erwogen und bewußt hintangestellt hat, kann eine rein «historische» Interpretation, die auf die Entstehung des Gesetzes und den Willen des einstigen Gesetzgebers abstellt, kaum zu dem vom Verfasser gewünschten Ziele führen; will der Richter dem Gesetzgeber gegenüber loyal entscheiden, nicht nur formell-legal geltend machen, daß dieser über das Verhältnis von Willens- und Sachmangel nichts gesagt habe, so bleibt nur die Lösung des Bundesgerichts; diskutabel wird diese erst, wenn man eine freie «Auslegung» gestattet, Wandlungen anerkennt und Korrekturen zuläßt. Der Fall liegt methodologisch nicht unähnlich wie bei Art. 335 OR mit der bekannten Kontroverse, ob der Lohnanspruch trotz Verhinderung an der Arbeitsleistung nach Wortlaut und Materialien nur bei von vorneherein fest auf längere Zeit abgeschlossenen oder nach vernünftigem Sinn und Billig-

keit auch bei nur tatsächlich längere Zeit fortgesetzen Dienstverträgen gegeben sei; er liegt bei unserer Frage allerdings formell insofern einfacher, als Rechtsbehelfe aus zwei verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, materiell dagegen stellt sich das Problem schärfer, weil kaum im selben Maße ein Wandel der Anschauungen über die Forderungen der Gerechtigkeit darzutun sein dürften. Im übrigen ist die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis der beiden Rechtsbehelfe und Normenkomplexe selbstverständlich materiell und formell abhängig von der Rechtsnatur der Zusicherung; auch sie führt unmittelbar in das weite Gebiet der Culpa in contrahendo, Erkennbarkeit des Irrtums, Verhältnis von Voraussetzung und stillschweigende Bedingung usw.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit wirft diese Fragen offenbar bewußt nicht auf; er beschränkt sich im wesentlichen auf eine knappe Darstellung der erwähnten konkreten Fragen, die den Ausgangspunkt und praktischen Anwendungsfall bilden, ihre Behandlung in der führenden deutschen und schweizerischen Literatur und ihre Lösung in der Praxis, leider nur der des Bundesgerichtes. Er rundet seine Darstellung ab durch Hinweise auf das römische Recht, Begriff und Geltendmachung der Zusicherung und die Besonderheiten einzelner Kaufsarten, verzichtet dagegen auf eine umfassendere rechtsgeschichtliche Darstellung und namentlich auch auf eine auch das französische und englische Recht einbeziehende Rechtsvergleichung. Gleichwohl gibt die Arbeit demjenigen, der sich über die Lösung des geltenden schweizerischen Rechts orientieren will, einen guten ersten Überblick; ihre praktische Brauchbarkeit wird erhöht durch den klaren Aufbau und eine flüssige und zugleich kurze Ausdrucksweise.

PD. Dr. Karl Spiro, Basel

Boller, Peter: Beiträge zur Unterscheidung von Kauf und Pacht. (Zürcher Beiträge NF. 156.) Aarau 1948 (Sauerländer). 89 S. Fr. 5.—.

Un contrat ayant pour objet l'acquisition de fruits peut être conçu, selon les cas, comme une vente de choses à détacher ou comme un bail à ferme, puisque, ainsi que le constate l'auteur, le bail à ferme comporte pour le fermier la poursuite de deux buts typiques, dont l'un, l'acquisition définitive des fruits, est commun avec la vente, l'autre étant l'usage de la chose productive (CO 275). La question peut se poser à l'égard de toute espèce de fruits; elle se pose avec plus d'acuité, soit lorsqu'il s'agit d'acquérir seulement certains produits de la chose mère

(l'herbe d'un pré, les fruits d'un verger), soit surtout lorsqu'il s'agit de produits (périodiques ou non) qui se forment sans le concours de l'homme. Qu'on pense aux pierres d'une carrière et aux cas analogues.

L'auteur use d'une méthode rigoureuse, un peu trop apparente, et dont il est très conscient. Une thèse de doctorat laisse souvent voir la trame sous la broderie; c'est presque la règle du genre. Les procédés d'investigation qui sont basés sur des généralisations abstraites et qui tendent à fournir des critères purement théoriques ne conduisent pas au but désiré, selon l'auteur, qui est habile à manier les abstractions et se méfie des abstractions. Il opère alors avec une méthode «concrète». En définitive, c'est la notion de fruits qui conduira à la solution cherchée. Ici nous faisons quelques réserves sur les développements relatifs à la notion et aux espèces de fruits (p. 73 à 78), qui ne nous paraissent rien moins que convaincants. Mais peu importe. Car M. Boller utilise intelligemment le résultat de sa classification pour aboutir sur la question essentielle, la distinction entre la vente et le bail, à des solutions très nuancées, qui n'ont pas pour elles l'uniformité schématique d'un critère abstrait, mais qui, variant avec l'espèce de fruits qui fait l'objet du contrat, ont le grand mérite d'être proches de la réalité. Il a ainsi apporté une contribution utile et très soigneusement étudiée au problème posé.

W. Yung

Guyer-Georg, Simone: Die Honorarforderung der Ärzte gegenüber den Krankenkassen. (Abh. zum schweiz. Recht NF. 262). Bern 1948 (Stämpfli). 112 S. Fr. 6.—.

Kann ein Arzt, der einen Kassenpatienten behandelt, sein Honorar direkt von der Krankenkasse fordern? Kann er es insbesondere auch dann, wenn er mit der Kasse keinen Tarifvertrag im Sinne des Art. 16 KUVG (sogenannten Ärztevertrag) geschlossen hat? Oder hat er in diesem Falle nur einen Honoraranspruch gegen den Patienten, und ist die Kasse lediglich diesem als ihrem Mitglied gegenüber verpflichtet, ihn, den Patienten, schadlos zu halten? Die Frage besitzt Aktualität nicht nur wegen des auch im Anschluß an den zweiten Weltkrieg wieder geförderten Ausbaus der Sozialversicherung überhaupt und im Hinblick auf die in Aussicht genommene Revision des KUVG im besonderen; sie besitzt sie auch deshalb, weil sie in der Doktrin umstritten und in der Praxis bisher verschieden beantwortet worden ist; 1916, in einem ersten grundlegenden Entscheid, hat der Bundesrat sie verneint, in einem neueren Entscheid von 1941 dagegen bejaht. Die Verfasserin der vorliegenden Berner Disser-

tation gelangt ebenfalls dazu, sie zu bejahen. In einem ersten Abschnitt behandelt sie dabei zunächst kurz die Entwicklung der Krankenversicherung und das Verhältnis von Ärzten und Krankenkassen im allgemeinen, in einem zweiten Abschnitt dann die Grundsätze des KUVG über die Krankenpflegeversicherung im besondern. Im dritten, ihrem eigentlichen Thema gewidmeten Abschnitt führt sie dann aus, daß zwar keine Bestimmung des KUVG einen direkten Anspruch des Arztes gegen die Kasse geradezu statuiere, wenn auch Art. 25, der für Streitigkeiten zwischen Ärzten und Kassen ein sogenanntes Schiedsgericht vorsehe, ihn offenbar voraussetze. Sie leitet ihn dann aber daraus ab, daß beim Auftrag zur Behandlung des Patienten die Kasse als Mandantin und der Patient nur als begünstigter Dritter mit selbständigem Anspruch gegen den Arzt, der Auftrag also als Auftrag zugunsten Dritter zu betrachten sei. Dem ersten Teil dieser These wird man wohl zustimmen können; insbesondere dürfte auch die Feststellung zutreffen, daß Art. 25 KUVG zwar direkte Ansprüche im Auge hat, über deren Natur aber, ob öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche, gesetzliche oder vertragliche (Behandlungsauftrag, Statuten), nichts aussagt. Weniger leicht wird man dagegen der zivilrechtlichen Konstruktion zu folgen geneigt sein. Offenbar müßte doch, wollte man die Kasse als Mandantin und Vertragspartnerin betrachten, der Patient, der sich zum Arzt begibt, als ihr Vertreter kontrahieren; ein Vertrag aber, den der Vertreter im Namen des Vertretenen zu seinen, des Vertreters, Gunsten abschließt, erscheint doch als eine mindestens außerordentlich komplizierte und ungewöhnliche Konstruktion. Dies um so mehr, als nicht nur der Arzt sowohl als der Inhalt des Auftrags vom Vertreter in gesetzlich fixierter Freiheit bestimmt werden, sondern namentlich auch die Ansprüche gegen den Arzt sämtliche bei ihm, bei der Kasse aber, wenn überhaupt, nur ganz bestimmte, auf bloße Nebenpflichten gerichtete, entstehen; die Stellung von Promissar und Dritten ist aber regelmäßig gerade umgekehrt. Wohl bietet sich der Vertrag zugunsten Dritter, sei es echter, sei es unechter, als die gegebene Rechtsfigur dar. Natürlicher und richtiger scheint mir dabei aber, vom Verhältnis Kasse–Patient auszugehen, vom Versicherungsvertrag also, bei dem ja der Vertrag zugunsten Dritter auch zu Hause ist, und den Arzt als Dritten zu betrachten, dem die Leistung der Kasse, die diese dem Mitglied versprochen hat, zum Teil zukommen soll, den Behandlungsauftrag aber, Ausnahmen vorbehalten, als Vertrag zwischen Arzt und Patient bestehen zu lassen. Diese Lösung trägt auch der Tatsache Rechnung, daß zwar die Forderung des Arztes gegen die Kasse sich

nach deren Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied bestimmt, nicht aber der davon oft wesentlich verschiedene Umfang des Behandlungsauftrags. Sie schließt auch weder eine Forderung des Arztes gegen die Kasse auch für den Betrag des Selbstbehalts, der meist reiner Regreß der Kasse ist, aus, noch die Annahme, daß der Arzt gegenüber dem Patienten als einverstanden gilt, seine Honorarforderung zunächst gegen die Kasse geltend zu machen. Nur so kann man wohl die von der Verfasserin bei ihrer Konstruktion kaum erklärbare subsidiäre Haftung des Patienten bei Zahlungsunfähigkeit der Kasse (vgl. S. 83/84) begründen. Ob im übrigen dann ein echter oder nur ein unechter Vertrag zugunsten Dritter und damit ein direktes Klagerecht anzunehmen ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen, mangels ausdrücklicher Abmachung also zunächst nach der Übung, die gerade hier wohl gegeben sein dürfte (Versicherungsvertrag; übungsgemäß stets direkte Honorierung des Arztes durch die Kasse; Interesse aller Beteiligten). Man kann sich sogar fragen, ob nicht geradezu eine dahingehende gewohnheitsrechtliche Norm bestehe, sei es dispositiven, sei es vielleicht sogar zwingenden Charakters. Letzteres ließe sich vielleicht eher als die direkte Begründung eines sonst nicht gegebenen Anspruchs auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung aus Sinn und Zweck des Art. 12 KUVG, auf den sich der erwähnte Entscheid von 1941 ja vor allem stützt, herleiten; auch Art. 20 KUVG fände so am ehesten eine zureichende Erklärung. Beide Fragen, Bestand und Charakter der Norm, bedürften allerdings wohl noch näherer Prüfung.

PD. Dr. Karl Spiro, Basel

Gafner, Hans: Das Dokumentenakkreditiv nach schweizerischem Recht und dem internationalen Regulativ von 1933. (Abh. zum schweiz. Recht NF. 269.) Bern 1949 (Stämpfli). 103 S. Fr. 5.50.

Diese klar aufgebaute und gut durchdachte Dissertation behandelt die Rechtsfolgen eines der wichtigsten Bankgeschäfte im Export- und Importgeschäft: Der Verkäufer offeriert in der Regel unter der Bedingung, daß der Käufer bei einer Bank am Platze des Verkäufers den Kaufpreis zur Verfügung hält und daß der Kaufpreis dem Verkäufer gegen Übergabe der Dokumente über die Absendung des Kaufgutes ausbezahlt wird. Das Akkreditiv ist seiner Natur nach eine Anweisung, bei der der Käufer Anweisender, die Bank Angewiesene, der Verkäufer Anweisungsempfänger ist; beim Import- und Exportgeschäft sind in der Regel zwei Banken beteiligt — eine am Platz des Käufers und eine am Platz des Verkäufers —; dabei können beide «Ak-

kreditivbanken» sein, oder es kann eine von beiden bloße «Vermittlerbank» sein.

Die Gesetzgebung der meisten Staaten hat das Akkreditiv nicht geregelt, aber der Kongreß der internationalen Handelskammer in Wien 1933 hat ein internationales Regulativ über «Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive» angenommen, das von den Banken in Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Deutschland, Rumänien, in der Schweiz und in den USA. angenommen wurde und die das wichtigsten Zweifelsfragen löst. Ob diese Richtlinien als Handelsusancen oder bereits als Gewohnheitsrecht zu betrachten sind, kann offenbleiben, jedenfalls ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen diesen Richtlinien und dem schweizerischen Schuldrecht eine Reihe von interessanten Rechtsfragen, denen der Verfasser nachgeht. Für die Praxis bedeutsam ist vor allem die Auffassung, daß das nicht näher qualifizierte Akkreditiv (trotz Art. 3 des Regulativs) als unwiderruflich zu betrachten ist (S. 32). Ferner betont der Verfasser die Haftung der Banken bei mangelhafter Prüfung der formellen Richtigkeit der übergebenen Dokumente, obwohl Art. 11 des Regulativs eine ganz generelle Freizeichnungsklausel enthält.

Auf Grund der Arbeit von Gafner gewinnt man den Eindruck, daß auf dem ganzen Gebiet sehr wenig Judikatur besteht. Es wäre zu begrüßen, wenn gerade bei solchen Unternehmungen versucht würde, in vermehrtem Maße unveröffentlichte kantonale Entscheide «ans Licht zu bringen» und Hinweise auf die ausländische Judikatur zu bieten. Beachtlich ist die Wiedergabe des unveröffentlichten Bundesgerichtsurteils vom 13. Februar 1945 betreffend die Rechtsfolgen der Übertragung eines Akkreditivs bei nachfolgender Nichterfüllung des Kaufvertrages (S. 81). Das Regulativ von 1933 ist im Anhang abgedruckt, eine Reihe von Bankformularen sind im Text enthalten.

PD. Dr. Otto K. Kaufmann, St. Gallen

Gottlob, Theodor: Grundriß des katholischen Eherechtes. Einsiedeln-Köln 1948 (Benziger). 181 S. Geb. Fr. 13.30.

Der vorliegende Grundriß behandelt in sieben Abschnitten: die allgemeinen Lehren über die Ehe, die Vorbereitung der Eheschließung, die Ehehindernisse, die Eheschließung, die Trennung der Ehegatten, die Behebung der Nichtigkeit und den kirchlichen Eheprozeß. Die steigende Flut der Nullitätsprozesse hat die römische Kurie in den letzten Jahren veranlaßt, teils die Handhabung ihrer Disziplin zu verstrengern, teils sogar einzelne Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zu modifizieren. Da

die Acta Apostolicae Sedis dem Verfasser seit 1943 nicht zugänglich waren, konnten einige neueren Erlasse der römischen Behörden nicht berücksichtigt werden. Auch nach Erscheinen des vorliegenden Werkes sind einzelne bedeutsame Änderungen eingetreten. So wurde namentlich der Kreis der Personen, die an die Form der kirchlichen Eheschließung (coram parocho et duobus testibus CIC can. 1099) gebunden sind, erweitert (vgl. A.A.S. 1 VIII. 1948 p. 305 ss.). Der Umstand, daß einzelne neuere kuriale Erlasse nicht mehr berücksichtigt sind, vermag indessen den Wert dieser Publikation keineswegs zu beeinträchtigen.

Die Akribie der kanonistischen Rechtslehre und eine jahrhundertelange kirchliche Ehepraxis haben im Codex iuris canonici von 1918 ein Eherecht geschaffen, das sich auszeichnet sowohl durch Rechtsweisheit, deren Wurzeln in das römische Recht zurückreichen, als auch durch die reale Erfassung unseres modernen sozialen Lebens. Dieser Grundriß ist in erster Linie für Studierende der Theologie und für Geistliche zur Vorbereitung auf die theologischen Examen bestimmt. Er stellt aber auch für Studierende der Jurisprudenz ein äußerst wertvolles Lehrmittel dar, und er vermag dem Juristen, der sich ex professo mit Fragen des kirchlichen Eherechtes zu befassen hat, eine wertvolle erste Orientierung zu bieten. Auf knappem Raum wird hier geboten, was ein ausgewogener Grundriß zu bieten vermag, der in seinen Formulierungen streng und konzis ist. Darin liegt der besondere Wert dieser Publikation, die man nicht ohne Bereicherung durch diese höchst interessante Rechtsmaterie aus der Hand legt. Wer sich in einzelne oft recht delikate Probleme zu vertiefen wünscht, wird zu den größeren Handbüchern greifen, deren es auch im deutschen Sprachraum mehrere vorzügliche gibt, wie etwa namentlich jenes des erzbischöflichen Gerichtspräsidenten von Wien, Ferdinand Rechsteiner.

Prof. E. Isele, Fribourg

Meyer, Alex: Le Cabotage Aérien. Paris 1948 (Les Editions Internationales). 100 p. Fr.fr. 300.—.

Das Abkommen von Chicago vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt bestimmt in Artikel 7: «Jeder Vertragsstaat hat das Recht, den Luftfahrzeugen eines andern Staates die Bewilligung zu verweigern, von seinem Gebiet aus Fluggäste, Postsendungen oder Waren an einen andern Punkt seines Hoheitsgebietes zu befördern...» — und in Übereinstimmung damit lautet der Artikel 34 des neuen schweizerischen Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948: «Die gewerbsmäßige

Beförderung von Personen und Gütern in Luftfahrzeugen zwischen zwei in der Schweiz gelegenen Orten ist grundsätzlich den schweizerischen Unternehmungen vorbehalten.»

Mit dem diesen Bestimmungen zugrunde liegenden wirtschaftlich-technischen Tatbestand — der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern von einem zu einem andern Punkt des Hoheitsgebietes eines Staates — und den damit verbundenen Rechtsproblemen beschäftigt sich Dr. Alex Meyer in einer Monographie, welche die erste ihrer Art darstellen dürfte.

Der Tatbestand als solcher wird gewöhnlich mit dem Ausdruck «Cabotage» bezeichnet (so auch im Marginale des schweizerischen Gesetzes). Seine etymologische Erklärung ist umstritten. Der Verfasser schließt sich der Herleitung vom spanischen «cabo» an — Cabotage dann als Schiffahrt von Kap zu Kap —, während andere auf eine «Cabot» genannte Art kleiner Schiffe hinweisen (und wie die Encyclopaedia Britannica jener anderen Deutung «little foundation» zusprechen). Wie immer dem sei, unbestreitbar ist das eine, daß der Ausdruck aus der Seefahrt stammt und dort eine im Gegensatz zur Hochseeschiffahrt stehende Art des Küstenhandels umschreibt, für welche den einzelnen Staaten seit je das Recht zuerkannt blieb, deren Ausübung den unter ihrer eigenen Flagge fahrenden Schiffen vorzubehalten.

Die Übernahme des Ausdrucks in die Luftfahrt, welche der Verfasser stillschweigend als selbstverständlich anerkennt, hat nun gewiß den einen wesentlichen Vorteil, daß dadurch zugleich verwiesen wird auf die jahrhundertealte machtpolitische und völkerrechtliche Auseinandersetzung um die Freiheit der Meere, die heute im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt als Kampf um die «Freiheit der Luft» erneut erstanden und deren Ende noch nicht abzusehen ist. Anderseits aber scheint uns doch die Übernahme dieses Ausdrucks in die Terminologie der Luftfahrt und des Luftrechts nicht ganz unbedenklich zu sein. Seerechtlich wird (abgesehen von der Flußschiffahrt) im deutschen Sprachgebrauch unter anderem das Wort «Küstenhandel» verwendet; für die Luftfahrt handelt es sich aber nicht darum, sondern um den eigentlichen Binnenverkehr. Verkehrspolitisch und wirtschaftlich besteht ein wesentlicher Unterschied, den man sich vielleicht am besten am Beispiel der USA. vergegenwärtigen und in Anlehnung an militärische Terminologie als Verkehr auf der äußern und Verkehr auf der innern Linie umschreiben könnte. Dieser Unterschied, der zweifellos auch rechtlich von einer gewissen Bedeutung ist oder zumindest sein kann, wird durch die Verwendung des Ausdrucks «Cabotage» verwischt, während er

durch den Terminus «Binnenverkehr» hervorgehoben werden könnte.

Wirtschaftlich stellt die Cabotage im Grundsatz ein Monopol zugunsten der eigenen Schiffahrt bzw. Luftfahrt dar, rechtlich handelt es sich um die Anerkennung eines generell uneingeschränkten Souveränitätsrechts des Einzelstaates. Damit ist auch die völkerrechtliche Problemstellung umrissen: Es geht im Luft- sowenig wie im Seerecht darum, dieses Monopol oder dieses Souveränitätsrecht als solches anzufechten, sondern vielmehr um die Festlegung seiner Grenzen. Und gerade in dieser Hinsicht scheint uns die Arbeit des Verfassers ihre größten Verdienste zu haben, nämlich in der genauen Untersuchung der einzelnen Elemente, welche zusammen den Begriff der Cabotage im Luftrecht ausmachen. Insbesondere möchte der Verfasser — wie uns scheint, mit vollem Recht — das Begriffselement des Hoheitsgebietes sehr eingeschränkt angewandt wissen, und zwar so, daß bei Kolonialstaaten als Cabotage nur die Beförderung innerhalb der verschiedenen Territorialgebiete der Heimat und der einzelnen Protektorate, Kolonien usw. aufgefaßt werden soll, nicht aber die Beförderung von einem dieser Gebiete zum andern. Was hier zum Ausdruck kommt, ist die Grundauffassung des Verfassers, gemäß welcher die rechtlichen Befugnisse, wie sie der Einzelstaat bezüglich der Cabotage besitzt, nur mit äußerster Zurückhaltung und im Geiste der Freiheit und Gleichbehandlung anzuwenden seien.

Wenn wir gerade an diese Feststellung den Hinweis darauf anschließen, was uns an der Arbeit des Verfassers etwas fehlt, so soll damit nicht etwas objektiv Fehlendes gemeint sein, sondern — wie wohl meistens bei einer Buchbesprechung — etwas, worin die subjektiven Bedürfnisse und Wünsche des gerade Berichtenden nicht ganz erfüllt werden. In diesem Sinne hätte man erstens gerne den Zusammenhang zwischen der soeben genannten Grundauffassung des Verfassers und jenem objektiv bestehenden und sich nicht zuletzt infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung immer stärker geltend machenden Zwang zur Einschränkung, ja Aufhebung des völkerrechtlichen Souveränitätsdogmas etwas deutlicher und ausdrücklicher dargestellt gesehen. Zweitens wären wohl gerade an der historischen Entwicklung des Cabotageproblems die Beziehungen zwischen den Problemkreisen der Freiheit der Meere einerseits und der Freiheit der Luft andererseits — die eine erdauert und errungen, die andere noch in den Geburtswehen — sowie die Ausstrahlungs- und Einwirkungsmöglichkeiten des Seerechts auf das Luftrecht sehr schön herauszuarbeiten gewesen.

Dabei hätte drittens auch die bereits genannte wirtschaftlich-technische Verschiedenheit zwischen dem Küstenseehandel und dem Binnenluftverkehr und ihre Einflüsse auf die Rechtsordnung überprüft und dargestellt werden können. Insgesamt lassen sich diese drei Hinweise auf den einheitlichen Nenner der Erstellung der ganz großen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Recht einerseits, zwischen dem Luftrecht und den andern Rechtsgebieten anderseits bringen, weil uns eben scheint, es dürfe im Luftrecht so gut wie in andern «Rechtsprovinzen» das Gefühl für und das Wissen um diese Zusammenhänge um keinen Preis verlorengehen, und es gebe für Praxis und Wissenschaft nichts Verderblicheres als jene Art von Spezialistentum, die sich mit solchem Verlust parallel entwickelt.

Auch wenn diese Feststellung gerade bei dieser Gelegenheit wieder einmal gemacht wird, so ist sie kein Vorwurf und keine Mangelrüge an die Adresse des Verfassers, auf dessen Verdienste um die Bearbeitung luftrechtlicher Fragen hier nicht besonders hingewiesen zu werden braucht. Seine neueste Arbeit schließt sich in der Überprüfung und Verwertung eines fast überreichen Quellenmaterials und in der klaren Herausarbeitung der Fragestellung würdig an die Reihe seiner früheren Untersuchungen und ist darüber hinaus geeignet, das Verständnis für die Problematik eines Tatbestandes zu wecken, der bei oberflächlicher Betrachtungsweise uninteressant und problemlos scheinen könnte und bis heute eben vielfach auch für uninteressant und problemlos gehalten wurde.

Dr. Werner Guldimann, Zürich

Arminjon, Pierre: Précis de droit international privé commercial. Paris 1948 (Librairie Dalloz). 620 p. 900 fr.fr.

M. Pierre Arminjon est aussi connu des juristes suisses qu'il l'est des hommes du droit qui sont de France, du pays donné par le Nil et d'ailleurs. C'est dire que le très savant internationaliste français, ancien juge aux tribunaux mixtes d'Egypte, a chez nous cette même réputation de rénovateur du droit international privé qu'il a solidement acquise partout. Qui ne sait que l'illustre professeur honoraire aux Universités de Genève et de Lausanne nous propose depuis longtemps, et avec quel talent dans l'exposé, sa méthode analytique et pragmatique? Sans la moindre ironie, nous pouvons dire qu'à suivre sa pensée fluide nous sommes conduits dans un «système» de solutions justes et utiles souvent préférable à tout système posé en *a priori*. Avant moi, les nombreux lecteurs des divers ouvrages de M. Arminjon lui ont dit les horizons qu'il leur a ouverts et l'air frais et vivifiant qu'il leur a apporté. Et je les lui répète avec joie.

C'est du «Précis de droit international privé commercial» que nous voulons parler aujourd'hui. D'abord, pour nous réjouir de sa venue qui, dans les bibliothèques de langue française, comble une lacune et, dans l'universelle cité des livres, complète et rajeunit la production allemande et italienne. Puis, pour louer ce travail considérable qui développe devant nos yeux avides ses six livres de science, pleins de pages bouillonnantes en réflexions vives, en raisonnements ingénieux, sages et humains.

Nous ne pouvons malheureusement aborder chapitre après chapitre le beau volume que nous recommandons aux praticiens et aux théoriciens du droit. Essayons cependant de relever quelques points qui nous permettront de révéler les richesses entr'aperçues et, par celles-ci, les autres, celles-là que nous devons laisser aux lecteurs le soin et le plaisir de découvrir.

Après avoir, dans le premier livre, traité des *actes de commerce, des commerçants et des fonds de commerce*, l'auteur se voue, dans le deuxième livre, aux *sociétés commerciales*. Les problèmes abondent et remplissent des pages extrêmement denses.

Prenons, entre beaucoup, une question de taille, celle de la condition privée, de l'état civil, de ces sociétés. Cet état est donné par l'appartenance ou le rattachement général au système juridique dans le ressort duquel les sociétés ont leur siège social. L'opinion apparaît fondée, mais elle exige que soient précisés les termes de siège social. Ce que ne manque pas de faire avec bonheur M. Arminjon. Alors la *lex societatis*, complétée par les statuts, détermine comment la société se constitue, fonctionne, se dissout, liquide. Est-ce, cependant, ce système juridique qui gouvernera l'épineuse et préoccupante divergence entre la multiplicité juridique et l'unité économique? Dans sa session luxembourgeoise des 9 et 10 juin 1947, l'association Henri Capitant a effleuré le point. Derrière la société, recherche est souvent faite de la personne ou des personnes qu'elle cache et par qui elle est dominée. La recherche naît non seulement des besoins de la guerre, mais, dans le temps de paix, aussi des commandements de l'honnêteté (en responsabilité civile; fiscale), des nécessités d'avantages réservés aux nationaux (législation sur la propriété commerciale, sur la protection du travail ou des baux). A notre avis, la *lex societatis* est évidemment la première législation qui puisse fixer les limites d'ensemble entre la multiplicité juridique et l'unité économique. Toutefois, chaque pays, dans lequel la société œuvre ou siège ou invoque des droits en même temps qu'elle se voit imposer des obligations, a la faculté d'appliquer son droit pour dire que la personne, morale d'apparence, est, en vrai, une personne physique ou plusieurs personnes physiques.

Alors entrent en compte les rattachements de droit international privé qui sont propres aux personnes physiques. Ordre public ou jeu des qualifications? De toute manière, nous ne pensons pas qu'elles aient une nature nécessairement politique, ces règles qui, pour la finalité du droit de la guerre, de la responsabilité civile ou des contributions au fisc, ramènent la personne morale à une personne physique ou la décomposent en la répartissant entre deux ou plusieurs personnes physiques.

Une autre question importante est celle des changements de sujétion ou de rattachement. M. Arminjon admet, à juste titre, le principe de ces changements. Il pense que leur validité dépend de la nouvelle *lex societatis* et que l'ancienne *lex societatis* est assez respectée quand ses règles relatives à la modification des statuts ont été observées. Ainsi, les changements s'imposent facilement aux minoritaires: tous les sociétaires n'ont-ils pas pu et dû prévoir la possibilité des variations de «nationalité sociale» au moment où ils se sont engagés? Nous avons quelque hésitation. Le changement de sujétion ou de rattachement qui peuvent, le cas échéant, se faire sans liquidation ou nouvelle fondation expressément décidée (voir l'art. 14 des dispositions finales du Code suisse des obligations) peut-il vraiment être considéré comme une modification prévisible des statuts? Ceux-ci ne sont-ils pas censés se mouvoir dans le cadre du droit qu'ils complètent et où ils sont nés?

Et retenons, enfin, une troisième question. Examinant la responsabilité quasi-délictuelle des sociétés, M. Arminjon cite, entre autres textes de différents systèmes juridiques, celui de l'art. 55 de notre code des obligations. Que penser alors de l'art. 55 de notre code civil? Son interprétation pose une interrogation redoutable qui dépasse le plan helvétique et intéresse, sans doute, maints systèmes juridiques. La *lex loci actus* peut-elle dire, contrairement à la *lex societatis*, qu'est, en vrai, un organe de la personne morale non-seulement celui qui fait partie du comité supérieur ou du conseil d'administration ou qui collabore avec ce comité ou ce conseil de manière décisive, mais aussi celui qui gère effectivement les affaires de la société sous la surveillance du comité ou du conseil (Arrêts du Tribunal fédéral, t. 72, II/1946, p. 65)? Le point est assurément délicat. Nous sommes enclin à le trancher affirmativement pour la raison que l'empire de la *lex loci actus* enserre et l'acte lui-même et la détermination des responsables de l'acte. Quant à la responsabilité contractuelle des administrateurs ou des membres du comité devant les sociétaires (Arrêts du Tribunal fédéral, t. 65, II/1939, p. 2), elle est, sans doute, régie par la *lex societatis* qui dira qui ou qui n'est pas organe, en conformité ou en contrariété avec les statuts.

Après les sociétés commerciales, l'excellent «Précis» nous donne en troisième livre *les obligations* en droit international privé commercial. M. Arminjon y trouve l'occasion bienvenue de nous exposer les raisons pour lesquelles il est l'adversaire du droit unique dans le gouvernement des contrats. Puis, affirmant que la recherche de la volonté présumée doit se pratiquer avec beaucoup de circonspection, notre auteur vénéré en vient à dire que des règles de rattachement générales sont nécessaires, mais qu'elles varient suivant la nature de l'opération et celle de l'obligation en cause. *In dubio* apparaît s'appliquer la *lex loci conclusionis*. Nous avouons notre perplexité. Malgré toutes les objections tirées des mille aspects de la vie des affaires, un droit central nous apparaît désirable pour la sécurité des relations internationales du commerce et de l'industrie. Ce droit central n'est-il pas la solution juste et utile qui coupe court aux incertitudes? Même si, pour suivre M. Arminjon, chacune des parties a pris ses engagements en tenant compte de la législation, des usages, du système métrique ou monétaire, du pays où son obligation doit s'exécuter (et le lien avec le lieu de conclusion du contrat?), les deux contractants doivent, à notre avis, savoir d'avance que, sauf volonté contraire (expresse ou tacite), le droit du lieu où est due l'obligation caractéristique s'applique par principe. La détermination de ce lieu est, de toute évidence, laissée (hélas!) à la *lex fori*, à moins de conventions internationales qui se révèlent urgentes...

Et ajoutons qu'au sujet de la volonté manifestée expressément, le Tribunal fédéral ne se contente plus de l'invocation d'un droit (en fait, le droit du for) au cours de la procédure. Les plaideurs ne sont pas fondés à soumettre leurs rapports juridiques à un autre droit que celui qui a été primitivement convenu, à moins qu'ils n'aient prévu, dès le début, ledit changement (Arrêts du Tribunal fédéral, t. 62, II/1936, p. 125). Invoquer un droit au procès ne remplace pas la démonstration d'une volonté tacite qui porte sur ce droit dès le commencement du contrat. Est-ce une bonne ou une disputable solution? Nous la croyons bonne, puisque nous ne sommes pas très enthousiaste de la volonté autonome; mais sera-t-elle maintenue? Certain arrêt récent...

Comment parler avec assez d'éloges *des titres négociables, des effets de commerce, du chèque*, tous domaines où M. Arminjon est, depuis bien longtemps, un maître supérieur? Ils forment le quatrième livre de l'ouvrage et précèdent *les contrats commerciaux* et *la faillite* qui en sont les cinquième et sixième livres. Dans les pages sur le gage nous avons un peu regretté l'absence de lignes

sur la propriété réservée qui se rapproche économiquement du gage et dont la figure juridique est mouvante, obligationnelle ici, réelle là. Ce regret minime ne nous fait pas oublier l'allure générale de tout le chapitre du gage et, au-delà de ce chapitre, de tout le «Précis». Cette allure est grande et belle. Elle est digne de toute une vie de travail probe et pénétrant. Que nombreux soient ceux qui la goûteront, en acquérant l'ouvrage et en le lisant, et en le relisant!

Nos derniers mots: M. le professeur Pierre Arminjon a illustré deux chaires universitaires de la Suisse romande et nous nous le rappelons avec fierté. Octogénaire respecté, il alimente nos méditations sans nous laisser le temps de muser au long de ses pages lourdes d'expérience et de savoir. A notre fierté, il peut ajouter notre gratitude. Charles Knapp

Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

Arminjon, P., Nolde, B., Wolff, M.: Traité de droit comparé, Tome I. Paris 1950 (Librairie générale de droit et de jurisprudence). 540 p. fr. fr. 1310.—.

Beckett, W. Eric: The North Atlantic Treaty, the Brussels Treaty and the Charter of the United Nations, publ. under the auspices of the London Institute of World Affairs. London 1950 (Stevens & Sons Ltd.). 75 p. S. 10/6.

Benkard, Georg: Der gegenwärtige Stand des Patent- und Gebrauchsmuster-Rechts. 1. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift. Tübingen 1950 (J. C. B. Mohr). 36 S. DM. 4.20.

Binswanger, Peter: Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich 1950 (Polygraphischer Verlag). 458 S. geb. Fr. 34.—.

Birchmeier, W.: Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, achte (Schluß-) Lief. Zürich 1950 (Schultheß & Co.). Fr. 6.—.

Boletin del Instituto de Derecho comparado de Mexico. Año II, 1949, Nr. 6. Mexico 1949. 249 S.

Grieshaber, Hans: Lebensversicherung. Bedingungen und Prämien in der Schweiz. Bern 1950 (Paul Haupt). 75 S. geb. Fr. 6.—.

Haußmann, Frederick: Der Neuaufbau der deutschen Kohlenwirtschaft im internationalen Rahmen. München 1950 (C. H. Beck). 193 S. DM. 14.50.

Honegger, A:. Wertpapiere und Dokumente im Kreditverkehr. Zürich 1950 (Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins). 183 S. geb. Fr. 9.—.

Hool, Fréd.-Henri: Les effets de la double Nationalité en droit suisse. Neuchâtel 1949 (Editions du Griffon). XX et 120 p. Fr. 7.50.

Isler/Stäger: Kaufmännische Rechtslehre. Zürich 1950 (Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins). 443 S. geb. Fr. 12.—.

Jahrbuch, Schweizerisches, für Internationales Recht, herausgeg. von der Schweiz. Vereinigung für internat. Recht, Bd. V, 1948. Zürich 1949 (Polygraphischer Verlag). 286 S. geb. Fr. 20.—.

Köng, Max: Schweizer Theaterrecht. Affoltern a. A. 1950 (Ähren-Verlag). 87 S.

Kummer, Max: Die Gleichbehandlung der Genossenschafter gemäß Art. 854 OR, untersucht für die verschiedenen Arten von Genossenschaften (Abh. z. schweiz. Recht, NF. 273. Heft). Bern 1949 (Stämpfli & Co). 155 S. Fr. 7.—.

Lakimies. Suomalaisen Lakimiesyhdistyksen. 1949, 5. Vihko. Helsinki 1949.

Lehmann, Walter: Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Maßnahmen gemäß Art. 283 und 284 des schweiz. Zivilgesetzbuches (Abh. z. schweiz. Recht NF. 274. Heft). Bern 1949 (Stämpfli & Co). 160 S. Fr. 7.—.

Mayer, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950 (Hermann Böhlaus Nachf.). XVI u. 327 S. br. DM. 13.20, geb. DM. 16.—.

Nikisch, Arthur: Zivilprozeßrecht. Ein Lehrbuch. Tübingen 1950 (J. C. B. Mohr). XVI und 629 S. br. DM. 24.—, geb. DM. 28.—.

Riese, Otto: Luftrecht. Das internationale Recht der zivilen Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Stuttgart 1949 (K. F. Köhler). 556 S. geb.

Rotberg, Hans Eberhard: Zu einem Richtergesetz (12. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift). Tübingen 1950 (J. C. B. Mohr). 37 S.

Rytkölä, Olavi: Julkisoikeudellinen sopimus. Helsinki 1950 Akateeminen Kirjakauppa). XXII und 130 S.

Schnitzer, Adolf: Handbuch des internationalen Privatrechts. Bd. I, 3. Aufl. Basel 1950 (Verlag für Recht und Gesellschaft). XXII und 452 S. geb. Fr. 45.—.

Schwerin-Thieme: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Berlin 1950 (Duncker & Humblot). XVI und 394 S., geb. DM. 16.—.

Studer, Charles: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Erster Band: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434. Aarau 1949 (H. R. Sauerländer & Co). XXVIII und 612 S. br. Fr. 196.—, Halbld. Fr. 210.—.

Trachsel, René: Die Warenverpfändung zur Sicherung des Bankkredits (Abh. z. schweiz. Recht NF. 272. Heft). Bern 1949 (Stämpfli & Co). 110 S. Fr. 6.—.

Wolf, Elias: Graphologie und Rechtsordnung. Bern 1950 (Stämpfli & Cie). 35 S. Fr. 2.—.

The Year book of World Affairs 1950, published under the auspices of the London Institute of World Affairs, vol. 4, 1950. London 1950 (Stevens & Sons Ltd.). 392 p. 25 S.